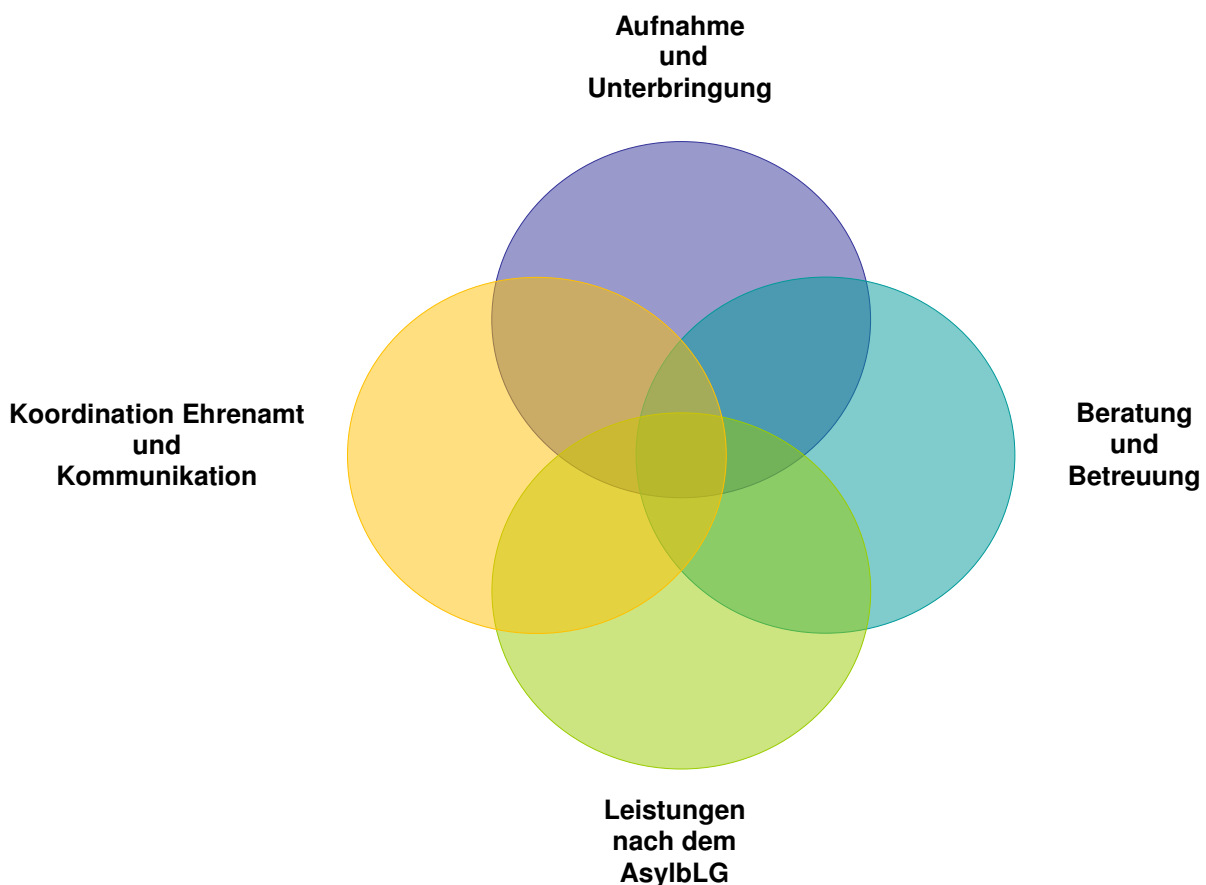

Leitfaden

Informationen und Hinweise für ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe im Landkreis Heidenheim



Landkreis Heidenheim

2. Auflage
Stand: 01.04.2016

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingshilfe,



im Jahr 2015 sind nach Schätzungen der Vereinten Nationen weltweit mehr als 60 Millionen Menschen auf der Flucht gewesen – einer von 122 Menschen weltweit ist demnach ein Flüchtling. Diese Frauen, Männer und Kinder fliehen vor Krieg und Bürgerkrieg, vor Verfolgung und Terror, vor Naturkatastrophen und bitterem Elend. Viele Menschen, die es geschafft haben in ein sicheres Land zu fliehen, sind traumatisiert, haben Angst und müssen in dieser Situation versuchen in einem fremden Land ohne eigenes Zuhause, ohne Sprachkenntnisse, oft ohne Hab und Gut und in Furcht um zurückgebliebene Familienangehörige und Freunde klarzukommen. Sie benötigen nicht nur eine sichere und menschenwürdige Bleibe, sondern vor allem individuelle Betreuung und Beratung. Diese intensive Begleitung und Unterstützung im Alltag können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts selbst nicht leisten. Wir sind deshalb sehr dankbar für die Unterstützung der Ehrenamtsgruppen, die sich inzwischen in allen Städten und Gemeinden des Landkreises zusammengeschlossen haben.

Bei ihrer wertvollen Integrationsarbeit wollen wir Sie als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer natürlich nach besten Möglichkeiten unterstützen. Wir möchten Sie noch gezielter einbinden und so bestehende Angebote auch weiterentwickeln. Eine Hilfestellung für die ehrenamtliche Arbeit soll außerdem dieser Leitfaden sein, in welchem das Asylrecht ebenso dargestellt wird wie die Situation im Landkreis Heidenheim. Sie finden Antworten auf häufig gestellte Fragen und Links zu interessanten Webseiten. Der Ihnen vorliegende Leitfaden ist bereits die zweite Auflage, in welchem beispielsweise auch gesetzliche Änderungen berücksichtigt sind. Er ergänzt das vom Land Baden-Württemberg für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe herausgegebene Handbuch „Willkommen!“ um die regionalen Belange und gibt Hilfestellungen für die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit. Der Leitfaden ist auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-heidenheim.de abrufbar.

Darüber hinaus wurde der von der Stadt Heidenheim initiierte Internetblog www.heidenheim.de/fluechtlinge in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heidenheim zur Plattform für den gesamten Landkreis ausgeweitet. Hier finden Sie Informationen beispielsweise zum Thema Spenden und wo welche Hilfe benötigt wird.

Ich danke allen Ehrenamtlichen, die uns bei der Betreuung der hilfesuchenden Menschen im Landkreis Heidenheim unterstützen.

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Reinhardt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Thomas Reinhardt
Landrat
Landkreis Heidenheim

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Vorbemerkung	6
2. Rechtliche Grundlagen des Asylrechts	7
2.1 Begriffsdefinitionen	8
2.2 Zuständigkeiten	8
2.3 Von der Ankunft bis zur Entscheidung und die Folgen	9
3. Aufgaben und Leistungen des Landkreises Heidenheim	12
3.1 Ablauf bei Ankunft der Asylbewerber im Landkreis	12
3.2 Gemeinschaftsunterkünfte	14
3.3 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	15
3.4 Betreuung und Beratung der Asylbewerber und Flüchtlinge	19
3.5 Netzwerk im Landkreis Heidenheim	21
4. Ehrenamtliches Engagement	21
4.1 Mögliche Einsatzbereiche	22
4.2 Koordination Ehrenamt und Kommunikation beim Landratsamt	24
4.3 Kontakte zu ehrenamtlich Engagierten in der Flüchtlingshilfe im Landkreis	26
5. Sprache	27
5.1 Sprachförderung	27
5.2 Hauptamtliche Dolmetscherin beim Landratsamt	28
5.2 Dolmetscherpool beim Landratsamt	28
5.4 Herkunftsländer und Sprachen von Asylbewerbern	28
6. Kinder und Jugendliche	29
6.1 Kinder im Vorschulalter	29
6.2 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	29
6.3 Berufsschulpflichtige Jugendliche	29
6.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	29
6.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen)	30
7. Arbeit	30
7.1 Gemeinnützige zusätzliche Arbeit	31
7.2 Arbeitsmarktzugang (siehe auch Anlage)	32
8. Spenden	32
9. Fragen und Antworten	33
10. Organisationsübersicht des Stabsbereichs Migration und Ehrenamt	41
11. Konzeptionen und Publikationen des Landratsamts	41
12. Links zu themenspezifischen Internetseiten	41
13. Abkürzungen	42
14. Impressum	42
Notizen	43

Anlage

Berufliche Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen –
Informationen der Bundesagentur für Arbeit, Heidenheim

Hinweis:

Im Leitfaden wird nur die männliche Form verwendet. Frauen und Männer sind aber in gleicher Weise angesprochen.

1. Vorbemerkung

Dieser Leitfaden soll gezielt den Menschen, die sich ehrenamtlich für die Unterstützung der Asylbewerber und Flüchtlinge im Alltag einbringen wollen, Hinweise und Hilfestellung geben. Er ist als Rüstzeug für den wertvollen Einsatz ehrenamtlicher Hilfe zu verstehen. Er wurde vom Landratsamt Heidenheim erstellt, um die Fragen zu beantworten, die häufig gestellt werden und basiert auf den bisher gemachten Erfahrungen. Ebenso sollen Hintergründe des Asylverfahrens aufgegriffen werden.

Hauptaugenmerk der Landkreisverwaltung ist die bestmögliche Beratung und Betreuung der Asylbewerber. Eine intensive Begleitung und Unterstützung im alltäglichen Leben können die Mitarbeiter des Landratsamts nicht leisten und freuen sich deshalb über engagierte Mitbürger. Die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Informationen kann dabei auch als Beitrag für die Hilfe zur Selbsthilfe angesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen personenbezogene Daten der Asylbewerber und Flüchtlinge nur weitergegeben werden dürfen, wenn dem Landratsamt von der ehrenamtlich tätigen Person eine entsprechende schriftliche Vollmacht des Asylbewerbers oder Flüchtlings vorgelegt wird, die detailliert beschreibt, welche Informationen weitergegeben werden dürfen.

Die nachfolgenden Informationen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bieten eine erste Orientierung. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert.

Abgrenzung ehrenamtliche Tätigkeit - Aufgaben der Verwaltung

Das ehrenamtliche Engagement ist in der Begleitung der Asylbewerber und Flüchtlinge ein wichtiger Bestandteil.

Die Ehrenamtlichen unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeiter der Sozialbetreuung des Landratsamts bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Asylbewerberbereich. Dabei sollte beachtet werden, keine Aufgaben zu übernehmen, die zum Zuständigkeitsbereich des Landratsamts als untere Aufnahmebehörde gehören. Für die Asylbewerber ist es wichtig zu wissen, wer die richtigen Ansprechpartner bei welchen Belangen sind. Die Beratung liegt grundsätzlich im Aufgabenbereich der hauptamtlichen Sozialbetreuung. Die individuelle Unterstützung der Asylbewerber im Alltag ist jedoch ohne das bürgerschaftliche Engagement nicht zu gewährleisten. Gerade hier ist die Hilfe der Ehrenamtlichen im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen ausgesprochen wertvoll.

2. Rechtliche Grundlagen des Asylrechts

Das deutsche Recht unterscheidet zwischen dem Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 und 1 Asylgesetz (AsylG) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Wenn Menschen auf der Flucht in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen, werden sie in sog. Erstaufnahmeeinrichtungen gebracht. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF und seine Außenstellen sind für die individuelle Bearbeitung der Asylanträge zuständig. Dort erfolgt auch die erste Anhörung der Flüchtlinge.

Nach der Anhörung kann der betroffene Personenkreis den künftigen Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland nicht selbst bestimmen. Über zentrale Aufnahmestellen erfolgt die Verteilung zunächst nach dem sog. Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer. Die Verteilungsquote für das Land Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2016 12,86 % der beim Bund ankommenden Asylsuchenden. Im Anschluss verteilen die Länder nach einem sich aus Einwohnerzahl und Flächenanteil ergebenden Schlüssel die um Asyl suchenden Flüchtlinge auf die einzelnen Stadt- und Landkreise. Diese Quote beträgt für den Landkreis Heidenheim im März 2016 1,43%, d. h. bei einer Aufnahmequote des Landes von 1000 Flüchtlingen, werden dem Landkreis Heidenheim ca. 14 Flüchtlinge zugewiesen. Bei der Zuweisung ist die Landesregierung möglichst bemüht, familiäre Bindungen zu berücksichtigen und besondere Lasten, z. B. aufgrund von schweren Erkrankungen, gleichmäßig zu verteilen.

Die Zuweisung von Flüchtlingen an die Stadt- und Landkreise und deren Unterbringung richtet sich nach dem Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 19.12.2013 und der dazu erlassenen Verordnung des Integrationsministeriums vom 08.01.2014. Hiernach sind die Landratsämter als untere Aufnahmebehörden zur Unterbringung der ihnen vom Land Baden-Württemberg durch das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe zugewiesenen Personen verpflichtet. Die Informationen an die Landratsämter zur Zuweisung erfolgen meist sehr kurzfristig. Die vom RP Karlsruhe zugewiesenen Asylbewerber muss das Landratsamt Heidenheim vorläufig in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen (§ 8 FlüAG). Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht. Die Unterkünfte müssen vom Landratsamt voll möbliert zur Verfügung gestellt, verwaltet und auch das notwendige Personal bereitgestellt werden.

Zuständig im Landkreis Heidenheim für die Aufnahme, Unterbringung der Asylsuchenden, Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und die Betreuung und Beratung ist der Stabsbereich Migration und Ehrenamt des Landratsamts.

Für aufenthaltsrechtliche und ausländerrechtliche Fragen der im Landkreis untergebrachten Asylbewerber sind die Ausländerbehörde im Stabsbereich Migration und Ehrenamt des Landratsamts und für die Stadtgebiete Heidenheim und Giengen die städtischen Ausländerbehörden zuständig.



2.1 Begriffsdefinitionen

Asylbewerber oder Asylsuchender

Wer in die Bundesrepublik Deutschland einreist und um Asyl bittet, dem wird Schutz gewährt. Während der Prüfung des laufenden Verfahrens durch das BAMF ist der Asylbewerber im Besitz einer Aufenthaltsgestattung bzw. einer Duldung vor Antragstellung. Bis zur tatsächlichen Antragstellung werden teilweise Duldungen ausgestellt. Diese Vorgehensweise ist der zeitlichen Verzögerungen beim BAMF geschuldet. Genaueres siehe unter Ausweisdokumente, Kapitel 2.3.

Im Asylverfahren wird geprüft, ob es sich bei den Antragstellenden um politisch Verfolgte nach Art. 16 a GG, um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt oder ob Abschiebungshindernisse wie Gefahren für Leib und Leben, Gefahr der Folter, drohende Todesstrafe oder ähnliche Gründe vorliegen.

Geduldeter Asylbewerber

Geduldet ist bzw. eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist und die Bundesrepublik Deutschland verlassen muss, aber aktuell noch nicht abgeschoben werden kann, z. B. weil der Weg zurück ins Herkunftsland aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, der Asylbewerber wegen einer Erkrankung nicht reisefähig ist oder kein gültiger Pass vorliegt.

Anerkannter Flüchtling oder Asylberechtigter

Dieser erhält eine Aufenthaltserlaubnis, mit der er befristet legal in der Bundesrepublik Deutschland leben kann. Sie gilt meist zwischen einem halben Jahr und drei Jahren und wird wegen Asylanerkennung, aus humanitären Gründen oder wegen Familiennachzug erteilt.

Kontingentflüchtling

Dabei handelt es sich um Flüchtlinge, die in festgelegten Kontingenten nach dem Königsteiner Schlüssel in der Bundesrepublik Deutschland auf die Bundesländer verteilt werden. Sie werden im Rahmen eines Aufnahmeprogramms von Schutzbedürftigen mit einem Visum aufgenommen und durchlaufen kein Asylverfahren. Mit ihrer Ankunft erhalten sie sofort eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, z. B. syrische Kontingentflüchtlinge. Sie haben Anspruch auf einen Sprach- und Integrationskurs und erhalten im Gegensatz zu Asylbewerbern sofort eine Arbeitserlaubnis. Zuständig für deren Leistungsverfahren ist das Jobcenter und nicht die Leistungsabteilung des Stabsbereichs Migration und Ehrenamt des Landratsamts.

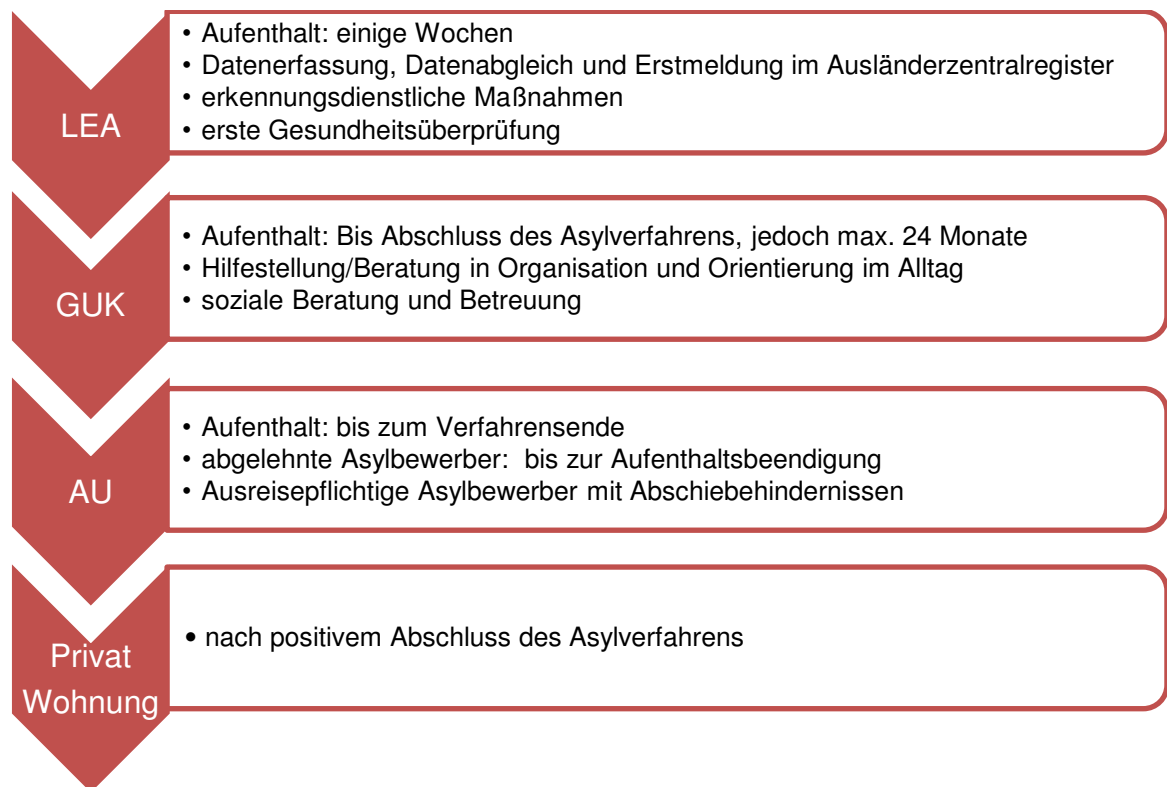
Bezeichnung Asylant

Unbewusst wird häufig die Bezeichnung Asylant verwendet. Politisch richtig ist Asylbewerber, Asylsuchender bzw. Flüchtling. Darauf sollte geachtet werden.

2.2 Zuständigkeiten

Asylverfahren	BAMF
Ausländerrechtliche Fragen	zuständige Ausländerbehörde für den Wohnort
Leistungen, Unterbringung und Betreuung während des Verfahrens	Landratsamt
Unterbringung in der Anschlussunterbringung	Städte und Gemeinden
Betreuung in der Anschlussunterbringung	Landratsamt
Leistungen bei Duldung/Anschlussunterbringung	Landratsamt
Leistungen bei Aufenthaltserlaubnis und für Kontingentflüchtlinge	Jobcenter

2.3 Von der Ankunft bis zur Entscheidung und die Folgen



LEA: Landeserstaufnahmestelle
GUK: Gemeinschaftsunterkunft
AU: Anschlussunterbringung

Übersicht der Ausweisdokumente

BÜMA, Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, kein Aufenthaltstitel, sondern ein vorläufiges Aufenthaltspapier, erhalten die Asylbewerber in der Einreise- und Erstaufnahmestelle. Wird von der Behörde ausgestellt, bei der das Asylgesuch gestellt wird (BAMF oder LEA) und auf einen Monat befristet. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer zur Asylantragsstellung unverzüglich zu begeben hat.

Neu: Ankunftsnachweis (AKN)

Im Zuge des neuen Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurde die Regelung BÜMA geändert. Diese soll mit Inkrafttreten der Änderung zum 05.02.2016 Ankunftsnachweis genannt werden. Der AKN ist jedem Schutzsuchenden, der bereits registriert ist, aber noch keinen Asylantrag stellen konnte, auszuhändigen. Zuständig dafür sowie für die Verlängerung sind die Aufnahmeeinrichtungen der Länder bzw. die Außenstellen des BAMF. Bei Asylsuchenden, die nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind die Ausländerbehörden für die Verlängerung zuständig.

Neu: Duldung vor Antragstellung, ebenfalls kein Aufenthaltstitel, erhalten die Asylbewerber, wenn sie in den Landeserstaufnahmestellen bereits registriert wurden, jedoch noch keinen Asylantrag gestellt haben.

Aufenthaltsgestattung, ebenfalls kein Aufenthaltstitel, erhalten die Asylbewerber nach der Antragstellung als vorläufiges Aufenthaltspapier.

Duldung

erhalten die Asylbewerber, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde.

Aufenthaltserlaubnis, i. d. R. zeitlich befristet

erhalten die Asylbewerber nach der Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge.

Ansprechpartner für aufenthaltsrechtliche Fragen

Für die Feststellung des ausländerrechtlichen Status der im Landkreis untergebrachten Asylbewerber sind die jeweiligen Ausländerbehörden zuständig. Grundsätzlich wird von der BAMF-Außenstelle in der LEA im Rahmen der Antragstellung eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Wenn dies nicht erfolgt ist, wird die Aufenthaltsgestattung von der Ausländerbehörde erteilt. Die Ausstellung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis, abhängig vom Ausgang des Asylverfahrens, erfolgt durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Ansprechpartner für die Stadt Heidenheim und die Stadt Giengen sind die Ausländerbehörden in den jeweiligen Rathäusern, für die anderen Kommunen im Landkreis die untere Ausländerbehörde des Landratsamts.

Ablauf des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland ist das BAMF zuständig. In Baden-Württemberg sind neben Karlsruhe weitere Außenstellen eingerichtet bzw. in Planung. Der Asylsuchende kann sich bei jeder Polizeidienststelle oder bei einer Ausländerbehörde als Asylantragsteller melden. Eine Meldung als Asylsuchender kann auch direkt bei einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen. Nach der Meldung wird der Asylsuchende erkennungsdienstlich behandelt. Es werden seine Personendaten und Fingerabdrücke in einem zentralen, bundesweiten Computersystem gespeichert. Dies ist notwendig, um festzustellen, ob der Asylsuchende bereits früher einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gestellt hat. Anschließend erhält er eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) bzw. einen AKN.

Danach muss sich der Asylsuchende unverzüglich innerhalb der in der BÜMA/AKN angegebenen Frist bei der in der BÜMA/AKN genannten Aufnahmeeinrichtung melden. Erst in dieser Aufnahmestelle wird dann der förmliche Asylantrag gestellt. Hierfür ist ein persönliches Erscheinen notwendig. Bei der Asylantragstellung wird der Asylsuchende in den meisten Fällen noch nicht direkt zu seinen Fluchtgründen befragt. Nach der Registrierung in der LEA werden die Asylbewerber angehört und gesundheitlich untersucht. Im Anschluss erfolgt die Zuweisung an den Landkreis. Wenn die Asylbewerber eingetroffen sind, erhalten sie einen separaten Termin für das sog. Interview beim BAMF. Nach dem Antrag stellt das BAMF eine Aufenthaltsgestattung mit einer Gültigkeit von in der Regel drei Monaten aus. Dies ist kein Aufenthaltstitel, kann aber für die Dauer des Asylverfahrens um jeweils sechs Monate verlängert werden. Zuständig hierfür ist die Ausländerbehörde am Wohnort.

Hinweis:

Das BAMF weist darauf hin, dass die Asylbewerber nicht eigeninitiativ einen Termin beim BAMF vereinbaren bzw. ohne Termin dort erscheinen. Den Asylsuchenden wird ein Termin schriftlich mitgeteilt oder auf der BÜMA/AKN vermerkt. Es ist zu beachten, dass es beim BAMF in Eningen (bei Reutlingen) und Meßstetten keine Übernachtungsmöglichkeiten gibt.

Zu diesem Hinweis sollte eine enge Abstimmung zwischen Asylbewerber und örtlicher Wohnheimleitung erfolgen.

Nun folgt der wichtigste Teil der Antragstellung, die Anhörung. Dabei muss der Asylsuchende alle Gründe darlegen, weshalb er das Herkunftsland verlassen musste, was ihm bei der Rückkehr drohen könnte und weshalb ihm eine Rückkehr nicht möglich ist. Die Anhörung stellt somit die wichtigste Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag dar. Hier muss der Asylsuchende glaubhaft machen, dass er aus begründeter Furcht vor individueller Verfolgung geflohen ist und er muss deutlich machen, dass bei einer möglichen Rückkehr eine existenzielle Gefahr droht. Hierbei muss es eine Kausalität zwischen der Verfolgung und der Flucht gegeben haben. Das heißt, dass das die Flucht auslösende Ereignis nicht länger zurück liegen darf. Asylsuchende haben ein Recht darauf, in ihrer Muttersprache angehört zu werden. Dafür wird vom BAMF ein Dolmetscher gestellt. Der Asylsuchende darf von einem Rechtsanwalt zur Anhörung begleitet werden. Die endgültige Entscheidung über den Asylantrag wird dem Flüchtling persönlich in einem schriftlichen Bescheid des BAMF per Post zugestellt.

Stellt das BAMF fest, dass der Asylsuchende bereits in einem anderen europäischen Land (sicheres Drittland) einen Asylantrag nach der Dublin-Verordnung gestellt hat, nimmt das BAMF Kontakt mit dem jeweiligen Land auf und versucht eine Rücküberstellung des Asylsuchenden zu erzielen.

Unterbringung während des laufenden Asylverfahrens

Asylsuchende sind in Baden-Württemberg in den ersten Wochen nach ihrer Einreise in Landeserstaufnahmestellen (LEA) untergebracht. Von diesen werden sie dann auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Bis zur Entscheidung über den Asylantrag besteht für Asylbewerber die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Residenzpflicht und Wohnsitzauflage

Unmittelbar nach der Ankunft im Landkreis muss sich der Asylbewerber bei der Ausländerbehörde im Landratsamt bzw. bei der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung persönlich vorstellen. Dort erhält er eine neue Aufenthaltsgestattung für den Landkreis Heidenheim. Diese ist meist befristet und muss nach Ablauf entsprechend verlängert werden. Während der Zeit des Asylverfahrens unterliegt der Asylbewerber nach § 56 AsylG einer Aufenthaltsbeschränkung, der sog. Residenzpflicht. In den ersten drei Monaten ist der Aufenthaltsbereich auf den Landkreis begrenzt, unabhängig ob der Asylbewerber geduldet oder gestattet ist (§ 56 a AsylG). Danach ist der Aufenthaltsbereich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Allerdings kann die Ausländerbehörde laut Gesetz eine räumliche Beschränkung anordnen, die sowohl auf Asylbewerber als auch auf Geduldete angewendet werden darf.

Dies gilt z. B. bei:

- Verurteilung wegen einer (nicht ausländerrechtlichen) Straftat
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Bevorstehen von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Solange der Asylbewerber seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, erlässt die Ausländerbehörde eine sog. Wohnsitzauflage. Dies bedeutet, dass der Asylbewerber verpflichtet wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu haben. Ausnahmen kann die Ausländerbehörde erteilen.

Umzug während des Verfahrens

Möchte ein Asylbewerber seinen Wohnort wechseln, stellt er bei der für seinen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Umverteilung. Die Entscheidung über die Realisierung wird von der zuständigen Ausländerbehörde des gewünschten Unterbringungsortes getroffen.

Abschluss des Asylverfahrens

Bei einer positiven Entscheidung des BAMF über einen Asylantrag erhält der Asylsuchende eine befristete Aufenthaltserlaubnis (AE). Der Ausländer ist dann leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB). Dies bedeutet, dass er die Leistungen vom Jobcenter erhält. Nach einer negativen Entscheidung erfolgt eine Rückkehrberatung (siehe auch Kapitel 3.4) über eine freiwillige Ausreise. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, kann eine zwangsweise Abschiebung aus dem Bundesgebiet durchgeführt werden. Bis dahin werden Ausländer geduldet, sind aber zur Ausreise verpflichtet. Das heißt, eine Duldung ist eine ausgesetzte Abschiebung. Die Gültigkeitsdauer hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und beträgt in der Regel drei Monate. Nun muss das RP Karlsruhe aufenthaltsbeendende Maßnahmen prüfen und durchführen (siehe Abschiebung).

Familiennachzug

Nähere aktuelle rechtliche Informationen gibt die zuständige Ausländerbehörde.

Ende der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung (AU)

Die Unterbringung von Asylbewerbern wird im Land Baden-Württemberg durch das FlüAG geregelt. Sobald das Asylverfahren bestandskräftig negativ abgeschlossen ist oder nach 24-monatigem Aufenthalt in der Unterkunft, werden die Personen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufnahme in die AU zugeteilt. Das Landratsamt teilt die in die AU einzubeziehenden Personen den Städten und Gemeinden mit. Die Zuteilung an die Kommunen erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Kommune zur Gesamtbevölkerung des Landkreises ergibt. Bei dem Verfahren wird auch berücksichtigt, ob in den Kommunen bereits Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung leben.

Die vorläufige Unterbringung endet auch mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels oder mit dem erfolgreichen Abschluss des Asylverfahrens. Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge können sich eine private Wohnung suchen.

Unterkünfte in der AU

Die Städte und Gemeinden bringen die Flüchtlinge in eigenen Liegenschaften oder in hierfür angemietete Wohnräume unter. Kosten für den Bau oder die Renovierung dieser Unterkünfte können vom Landkreis nicht übernommen werden. Es handelt sich hier nicht um ein Mietverhältnis, sondern um ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Ausstattung der Unterkünfte in den Kommunen ist vergleichbar zur Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte beim Landkreis.

Wie lange dauert die AU?

Die AU dauert so lange, bis die betreffende Person ausreist, abgeschoben wird, die Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt und eine private Wohnung bezieht.

Abschiebung

Wenn der Asylantrag abgelehnt wurde und der Abschiebung keine Hinderungsgründe entgegenstehen, kann jederzeit ein unangekündigter Vollzug dieser Entscheidung erfolgen. Für die Abschiebung ist das RP Karlsruhe zuständig.

3. Aufgaben und Leistungen des Landkreises Heidenheim

Wie bereits unter Kapitel 2 angesprochen, ist das Landratsamt als untere Aufnahmebehörde und dort der Stabsbereich Migration und Ehrenamt für die Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge sowie für die Leistungsgewährung zuständig. Die Betreuung der Asylbewerber erfolgt auf Grundlage der Gesamtkonzeption „Unterbringung, Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Heidenheim“ sowie der Kooperation zwischen dem Landkreis Heidenheim und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege Diakonie und Arbeiterwohlfahrt beim Einsatz von ehrenamtlichen - bei freien Trägern angegliederten - Kräften der Freundes- und Unterstützerverkreise Asyl (Gesamtkonzeption und Kooperationskonzeption siehe unter www.landkreis-heidenheim.de).

3.1 Ablauf bei Ankunft der Asylbewerber im Landkreis

Vorbemerkung

Wenn sich nicht zugewiesene Asylbewerber illegal, d. h. ohne ausländerrechtlichen Status oder Papiere im Landkreis aufhalten, sind diese angehalten, aus Eigeninitiative umgehend die nächstgelegene LEA bzw. BAMF-Stelle aufzusuchen. Wird dies vom Asylbewerber verweigert, muss die Polizei eingeschaltet werden. Um eine Obdachlosigkeit zu vermeiden, sollte ggf. das Bürgermeisteramt der Stadt bzw. Gemeinde, in der sich der Ausländer aufhält, hinzugezogen werden.

Aufnahmeprozedere

Wenn die neuankommenden Asylbewerber aus den LEAs zu uns kommen, treffen sie mit dem Bus ein und werden von den Mitarbeitern des Stabsbereichs Migration und Ehrenamt des Landratsamts empfangen. Bevor sie zu den jeweiligen Unterkünten im Landkreis gebracht werden, erhalten die Asylbewerber ihre Geldleistungen für den aktuellen Monat. Die weiteren Auszahlungen erfolgen dann zu festgelegten monatlichen Terminen, die von der Leistungsabteilung bekanntgegeben werden.

Willkommensmappe und Informationsveranstaltung

Bei der Ankunft wird den Asylbewerbern außerdem eine Willkommensmappe des Landkreises überreicht, die u. a. folgende Informationen und Unterlagen beinhaltet:

- Leistungsbescheid
- Wohnheimzulassungsbescheid mit Nutzungsordnung Wohnheim
- Informationsschreiben über die Auszahlung der Geldleistung, Mitwirkungspflicht
- Anschreiben Passfoto
- Gutschein Sprachkurs
- Krankenschein und Zuzahlungsbefreiung
- Informationsblatt: Ansprechpartner Wohnheimleitung, Leistungsabteilung, Sozialbetreuung, Öffnungszeiten, zuständiges Rathaus/Ausländerbehörde, Ehrenamt, wichtige Tel. Nr. (Polizei, Rettungswagen Feuerwehr)
- Stadtplan
- Busfahrplan
- Informationsblätter bzgl. Impfen in den jeweiligen Sprachen bzw. Englisch
- Informationsblatt „Hygiene“
- Ärzteverzeichnis

Um die Asylbewerber bei der Ankunft nicht mit einer großen Vielzahl an Informationen zu überfordern, finden zeitnah nach der Ankunft in den Unterkünten Informationsveranstaltungen statt. Diese werden von den hauptamtlichen Sozialbetreuern der Unterkunft unter Berücksichtigung der Muttersprache durchgeführt. Der Fachbereich Gesundheit ist bei diesen Veranstaltungen mit medizinischen Themen zugegen.

Es bietet sich an, dass Ehrenamtliche auf die Asylbewerber und Flüchtlinge erst nach einer Phase des ersten Ankommens - idealerweise am folgenden Tag – zugehen, sie in den Unterkünten besuchen und ihre ehrenamtliche Hilfe anbieten. Sie können erste Orientierungshilfen, z. B. wie gelange ich zum nächsten Einkaufsmarkt, wo ist die Bushaltestelle, Schule, Kindergarten und andere nützliche Tipps geben. (Weitere Informationen über die Einsatzmöglichkeiten der Ehrenamtlichen siehe Kapitel 4 Ehrenamtliches Engagement)

Information über Neuzugänge, Umzüge und Auszüge von Asylbewerbern im Landkreis

- die zentrale Wohnheimleitung informiert die Meldebehörde bei den Kommunen über Neuzugänge, Umzüge und Auszüge.
- die Koordinationsstelle Ehrenamt des Landratsamts informiert die Ansprechpersonen der Ehrenamtlichen baldmöglichst über Neuzugänge. Bitte Änderungen in den Kontakten der Ansprechpersonen bei den Ehrenamtlichen für die Entgegennahme der Meldungen über Neuzugänge an die Koordinationsstelle Ehrenamt melden (Kontakte siehe Kapitel 4.2).

3.2 Gemeinschaftsunterkünfte

Der Landkreis betreibt Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge in folgenden Städten und Gemeinden (alphabetisch):

- Gerstetten, Giengen,
- Heidenheim, Herbrechtingen und Herbrechtingen-Bolheim,
- Königsbronn-Itzelberg und Königsbronn-Ochsenberg,
- Nattheim, Niederstotzingen,
- Sontheim/Brenz, Steinheim

Dabei wird im Landkreis Heidenheim der Oberbegriff „Gemeinschaftsunterkünfte“ in Gemeinschafts-, Behelfs- und Notunterkünfte unterschieden (GUK, BUK und NUK). Handelt es sich bei einer GUK um abgeschlossene Wohneinheiten, ist die BUK ein Großraum mit abgetrennten Wohneinheiten, auf deren Gelände, je nach Ausgangssituation, Küchen- und Sanitärcontainer zur Verfügung gestellt werden. Eine NUK ist ein Großraum ohne räumliche Unterteilungen mit Küchen- und Sanitärcontainern. Neben GUKs wurden auch BUKs und NUKs eingerichtet, um schnellstmöglich eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehmen zu können.

Wohn- und Schlaffläche für einen Flüchtling und Platzbedarf

Nach der derzeit gültigen gesetzlichen Regelung steht jedem Flüchtling eine Wohn- und Schlaffläche, inkl. Gemeinschaftsräume, von 4,5 qm zur Verfügung.

Ausstattung der Unterkünfte

Die GUKs sind bedarfsgerecht mit Möbeln (Betten, ggf. Kinderbetten, Tische, Stühle, Spinde) und Haushaltsgegenständen (Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Töpfe und Pfannen, Besteck, Geschirr, Gläser, Bettdecken, Kissen, Bettlaken und Bezüge, Handtücher, Wäschekörbe, Flügelwäschetrockner und Waschmittel, Reinigungsmaterial und –mittel, Abfallsäcke und Mülleimer etc.) ausgestattet.

WLAN

Die Landkreisverwaltung erstellt ein Konzept insbesondere für die WLAN-Versorgung von Behelfs- und Notunterkünften. In manchen Unterkünften wurde über private Eigeninitiativen, in Abstimmung mit dem Landratsamt als Wohnheimbetreiber, WLAN bereits umgesetzt und in Eigenverantwortung betrieben. Die Ausstattung weiterer BUKs und ggf. NUKs mit WLAN soll nach Planungen der Landkreisverwaltung voraussichtlich über einen Netzwerkbetreiber umgesetzt werden.

Wohnheimleitung beim Stabsbereich Migration und Ehrenamt

Die zentrale Wohnheimleitung ist für die Belegung der Unterkunft, möglichst nach sozialverträglichen Gesichtspunkten, verantwortlich. Die Wohnheimleitungen vor Ort sind für deren Organisation und Verwaltung zuständig und Ansprechpartner für Anwohner, Gemeinde, Feuerwehr, Polizei und Nachbarschaft. Außerdem achtet die Wohnheimleitung zum Schutz der Bewohner der Unterkünfte auf die Einhaltung des Brandschutzes und der Nutzungsordnung, in Bezug auf Sauberkeit und Nachtruhe, Überprüfung von Rauchverbot und Fremdschlafen, Überwachung des Bestandes von Material und Ausstattung etc. Darüber hinaus ist die Wohnheimleitung Ansprechpartner für den Einsatz der Asylbewerber zu gemeinnütziger zusätzlicher Arbeit (siehe Kapitel 7.1).

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume in den Unterkünften von Seiten des Ehrenamts ist grundsätzlich möglich und erwünscht, sollte aber mit der örtlichen Wohnheimleitung direkt abgestimmt sein, um Mehrfachbelegungen auszuschließen. Besucher der Unterkunft werden gebeten, die angegebenen Besuchszeiten einzuhalten und sich bei der Wohnheimleitung bzw. beim Sicherheitsdienst persönlich anzumelden.

Sprechzeiten der Wohnheimleitung

Über die Sprechzeiten informiert ein Hinweis in der Unterkunft.

Gebäudemanagement und Hausmeister

Neben den Hausmeistertätigkeiten sind die Mitarbeiter auch für die Unterhaltung der Wohnräume, Pflege des Gebäudes und der Außenanlagen unter Einbeziehung der Bewohner im Einsatz.

Bereitschaftsdienst

Für technische Störungen (z. B. auftretende Probleme bei Heizung, Strom, Wasser, techn. Geräte) ist ein Bereitschaftsdienst einsatzbereit. Über Näheres hierzu informiert ein Hinweis in den Unterkünften.

In den Gemeinschaftsunterkünften ist der Hausmeister-Bereitschaftsdienst an den Wochenenden von Freitag, 12.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr unter Tel. 0172 1838843 erreichbar.

In den Behelfs- und Notunterkünften gibt es eine Hausmeisterrufbereitschaft eines vom Landratsamt beauftragten Dienstleistungsunternehmens von Montag bis Freitag, 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags unter Tel. 0172 5860581.

Sicherheitsdienst

Bei BUKs in der Regel ab 100 Personen und NUKs ist eine externe Sicherheitsfirma im Einsatz, um die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der Besuchszeiten in den Unterkünften zu gewährleisten.

3.3 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Leistungsabteilung beim Stabsbereich Migration und Ehrenamt gewährt Leistungen nach dem AsylbLG. Außerdem erhalten die Asylbewerber Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Bildung und Teilhabe sowie für gemeinnützige zusätzliche Arbeit.

Asylbewerber sollen das zum Lebensunterhalt Notwendige erhalten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 sind die Leistungen im Wesentlichen an die Sozialhilfe für Deutsche oder den Deutschen gleichgestellte Ausländer angeglichen worden. Die Leistungen werden im Landkreis Heidenheim als Geldleistungen gewährt. Hierfür eröffnen die Asylbewerber in der Regel ein Konto bei einem Kreditinstitut. Wenn sie über kein Konto verfügen, werden die Leistungen bar per Zahlkarte ausbezahlt.

Leistungsberechtigte

Wer erhält Leistungen: (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 AsylbLG)

- Asylbewerber, über deren Antrag auf Asyl noch nicht entschieden wurde und die für die Zeit des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung haben
- Bürgerkriegsflüchtlinge, die in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend Schutz suchen
- Geduldete, bei denen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht vollzogen werden kann, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegen stehen
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 a oder Abs. 5 AufenthG
- Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind
- Folgeantragsteller

Einkommen und Vermögen, über welches verfügt werden kann, ist für den Lebensunterhalt zu verwenden und mindert den Leistungsanspruch ganz oder teilweise. Dabei wird bei Erwerbseinkommen ein zusätzlicher Freibetrag angerechnet. Bei entsprechend hohem Einkommen sind auch die Kosten für die Unterkunft zu ersetzen. Ferner wird jeder Person ein Vermögensfreibetrag in Höhe von 200 € zugestanden.

Grundleistungen ab 17.03.2016

Grundlage: Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3 Absatz 4 des AsylbLG für die Zeit ab 01.01.2016	Monatliche Leistungen in 2016		
	Notwendiger Bedarf (physisches Existenzminimum)	Notwendiger persönlicher Bedarf (soziokulturelles Existenzminimum)	Leistungen nach § 3 AsylbLG: insgesamt
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	135 €	354 €
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	196 €	122 €	318 €
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	176 €	108 €	284 €
LS 4: Kinder von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	76 €	276 €
LS 5: Kinder von Beginn des 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	83 €	242 €
LS 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	79 €	214 €

Die notwendigen Leistungen für die Unterkunft inklusive Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen werden als Sachleistungen erbracht. Es wird ein mit allen notwendigen Möbeln und Haushaltsgegenständen ausgestatteter Wohnraum zur Verfügung gestellt. Miet-, Heiz- und Nebenkosten sowie Stromkosten trägt der Landkreis. Stromkosten sind im Regelbedarf enthalten und werden bei Personen in der Gemeinschaftsunterkunft einbehalten.

Regelbedarf für persönliche Bedürfnisse

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Fahrtkosten sind im Regelbedarf enthalten.

Fahrtkosten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren

Grundsätzlich übernimmt die Leistungsabteilung die angemessenen Fahrtkosten für Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, z. B. die Kosten für eine Fahrkarte zum BAMF oder die Fahrtkosten zur Passbeschaffung.

Wichtig: Die Fahrtkosten müssen im Vorfeld vom Landratsamt genehmigt werden. Ein Nachweis über den Termin beim BAMF ist hierbei erforderlich. Die Leistungsabteilung erstattet die Fahrtkosten im Nachhinein nach Vorlage eines geeigneten Belegs (Zugticket).

Leistungen zur Gesundheitspflege

Ein Anteil für rezeptfreie Medikamente ist im Leistungssatz enthalten, Ausnahmen sind im Einzelfall bei chronischen Erkrankungen (Vorlage eines Attests notwendig) möglich.

Befreiung von der Zuzahlungspflicht

Die Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente auf Rezept befreit. Hierzu erhalten sie von der Leistungsabteilung einmal pro Quartal eine Befreiungskarte, die bei den Apotheken vorgelegt werden kann.

Hinweis: Jedes Quartal wird die Karte in einer anderen Farbe ausgegeben.

 Landratsamt Heidenheim Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung nach § 61 SGB V Gültig bis: xx.xx.xx	Diese Bescheinigung ist nur für: Mustermann, Max xx.xx.xx Name, Vorname Geburtsdatum mit Stempel und Unterschrift der Unteren Aufnahmebehörde des Landratsamts Heidenheim gültig. Sie ist nicht übertragbar. Bitte bewahren Sie die Bescheinigung sorgfältig auf.
---	---

Vorderseite

Rückseite

Leistungen bei Krankheit

Asylbewerber erhalten bei Bedarf einmal pro Quartal Krankenbehandlungsscheine und spezielle Zahnbehandlungsscheine bei akuten Schmerzzuständen. Diese werden in der Leistungsabteilung persönlich oder an ein volljähriges Familienmitglied ausgehändigt. Zahnbehandlungsscheine werden ebenso nur persönlich ausgehändigt. Im Vorfeld müssen die Asylbewerber einen Termin beim Zahnarzt vereinbaren. Unter Vorlage des Terminzettels kann in der Leistungsabteilung der Zahnbehandlungsschein ausgestellt werden.

Zuerst zum Hausarzt

Ehrenamtliche Helfer können bei der Suche nach einem Hausarzt und evtl. auch bei der Begleitung zum Erstbesuch behilflich sein.

Eine notwendige Überweisung zum Facharzt wird bei Bedarf und Indikation vom Hausarzt ausgestellt. Diese Überweisung muss vor Besuch des Facharztes der Leistungsabteilung vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Bestätigung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Facharztes (Diagnose und Begründung der Notwendigkeit).

Auch umfangreichere Untersuchungen müssen zuvor von der Leistungsabteilung genehmigt werden. Diagnose und Notwendigkeit werden vom Fachbereich Gesundheit geprüft und der Asylbewerber wird ggf. zur amtsärztlichen Untersuchung beim Fachbereich Gesundheit eingeladen.

Hinweis: Der Fachbereich Gesundheit ist medizinischer Gutachter, Entscheidungen über die Genehmigung bzw. Ablehnung von weitreichenderen Untersuchungen trifft die Leistungsabteilung.

Die Kosten der Impfungen für Kinder und Erwachsene werden übernommen, um einen ausreichenden Impfschutz unter möglichst vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen zu gewährleisten.

Kosten für Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U1 – U9) werden ebenfalls übernommen.

Verhalten bei Notfällen

Generell sind bei akuten Notfällen die bekannten Notrufnummern 110 und 112 zu alarmieren.

- Wird ein Asylbewerber in eine Klinik eingeliefert, muss diese die Leistungsabteilung informieren und um Kostenübernahme bitten. Diese Kosten werden zwischen Klinik und Leistungsabteilung direkt abgerechnet.
- Notfallbehandlungen beim Arzt (z. B. am Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.
- Kosten für Notfalleinsatz/Krankentransport werden ebenfalls direkt abgerechnet.
- Fahrten mit dem Taxi können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenbeförderung für notwendig erachtet (Krankenbeförderungsschein).
- Generell ist sonst davon auszugehen, dass die Rückfahrt/Heimfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt.

Klinikaufenthalte und Operationen

Stationäre Krankenhausaufenthalte und Operationen, auch ambulante, sind - außer bei Notfällen - grundsätzlich vorher von der Leistungsabteilung zu genehmigen. Die entsprechende ärztliche Verordnung ist vorzulegen und wird vom Fachbereich Gesundheit amtsärztlich geprüft.

Sonstige Leistungen

In begründeten Einzelfällen können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit (z. B. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit) unerlässlich sind.

Bei Schwangerschaft kann kein höherer Leistungssatz angesetzt werden, es kann aber auf Antrag Folgendes gewährt werden:

- Schwangerschaftsbekleidung ab 4./5. Monat
- Babyerstausrüstung ca. acht Wochen vor Geburtstermin
- Kosten für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen, die Entbindungskosten und die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme
- (Folge-) Babyausrüstung ab 7. Monat nach Geburt

Leistungen für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung (AU)

Die sozialpädagogische Betreuung und Beratung der Flüchtlinge in der AU obliegt weiterhin dem Landkreis.

Die hilfegebende Stelle richtet sich nach dem Status des Betroffenen.

Gestattete oder Geduldete in der AU

- erhalten Leistungen nach AsylbLG.
- Unterbringungskosten werden vom Landkreis übernommen.

Anerkannte Flüchtlinge in der AU

- erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch vom Jobcenter.

Leistungen für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling endet der Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. Der Ausländer erhält dann Leistungen nach dem SGB, die beim Jobcenter zu beantragen sind.

3.4 Betreuung und Beratung der Asylbewerber und Flüchtlinge

Hauptamtliche Sozialbetreuung beim Stabsbereich Migration und Ehrenamt

Für die bedarfsgerechte sozialpädagogisch qualifizierte Betreuung und Beratung der Asylbewerber sind beim Stabsbereich Migration und Ehrenamt des Landratsamts Sozialpädagogen beschäftigt. Aufgeteilt nach Orten kümmern sich diese um die Belange der Asylbewerber und deren individuellen Bedürfnisse. Sie geben Informationen zur medizinischen Versorgung und dem Gesundheitssystem, sind Ansprechpartner bei der Hilfe zur Bewältigung allgemeiner persönlicher und sozialer Probleme, insbesondere auch im Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturkreise. Weitere Aufgaben sind die Suche nach Schul- und Kindergartenplätzen, Anmeldungen zu Schule und Kindergarten in Abstimmung mit den Eltern sowie Hilfen bei Antragstellungen.

Dabei soll die selbstständige und eigenverantwortliche Lebensführung der Asylbewerber und Flüchtlinge gefördert werden. Die Betreuungsarbeit berücksichtigt auch den Umstand, dass ein Teil dieses Personenkreises die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen muss. Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber sollen objektiv und realistisch über ihre Aufenthaltssituation in der Bundesrepublik Deutschland aufgeklärt werden. Die Sozialpädagogen vor Ort in den Unterkünften verweisen bei dem Wunsch auf freiwillige Ausreise ins Heimatland an die Rückkehrberatungsstelle im Stabsbereich Migration und Ehrenamt des Landratsamts. Hierzu wurde ein Flyer „Beratung zur freiwilligen Rückkehr“ herausgegeben, der über dieses Thema informiert. Zur Antragstellung ist es notwendig, dass alle volljährigen Familienmitglieder persönlich zur Unterschrift erscheinen, nicht nur der Haushaltsvorstand.

Zentrale Rückkehrberatung

Landratsamt Heidenheim
Migration und Ehrenamt
- Frau Mohring -
Felsenstr. 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321 321-2557
n.mohring@landkreis-heidenheim.de
www.landkreis-heidenheim.de

Sollte Ihrerseits eine Beratung erwünscht sein, setzen Sie sich bitte wegen eines Termins mit mir in Verbindung.

Die Rückkehrberatung findet an folgenden Tagen statt:

Montag von 08.30 Uhr bis 10.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 Uhr bis 10.30 Uhr

Herausgeber:
Landratsamt Heidenheim
Migration und Ehrenamt
Felsenstr. 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321 321-0
post@landkreis-heidenheim.de
www.landkreis-heidenheim.de

Beratung zur freiwilligen Rückkehr

für Asylbewerber und Flüchtlinge

Aufnahme und Unterbringung

Kommunikation, Koordination Ehrenamt

Beratung und Betreuung

Leistungen nach dem AsylbLG

Untere Aufnahmebehörde
Landratsamt Heidenheim
FB Migration und Ehrenamt



Stand: 01/2016

Sie möchten wieder zurück in Ihre Heimat?

Sie möchten in Ihr Heimatland zurückzukehren.
Bei diesem Vorhaben beraten und unterstützen wir Sie gerne.
Kommen Sie mit Ihrem Anliegen auf uns zu. Wir möchten Sie dabei unterstützen, würdevoll und sicher in Ihre Heimat zurück gelangen zu können.

Sie sind im Besitz

- einer Duldung als Ausländer ohne Aufenthaltsrecht
- einer Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber im laufenden Asylverfahren
- eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts als Ausländer

oder Sie sind Ausländer und erhalten Sozialleistungen.

Wir geben Ihnen Hilfestellungen und bieten Ihnen selbstverständlich vertrauliche Beratung an. Die Teilnahme an der Beratung ist freiwillig und unverbindlich.

Informationen erhalten Sie über

- Rückkehrmöglichkeiten in Ihr Heimatland
- mögliche Rückkehrprojekte
- die dortige Situation

Wir helfen Ihnen bei der

- Organisation Ihrer Ausreise
- Vorbereitung Ihrer Wiedereingliederung in Ihrem Herkunftsland
- Beantragung von finanziellen Hilfen für Ihre Rückkehr

Wir beraten Sie!

Die Sozialpädagogen stellen ein umfassendes Angebot für die im Landkreis lebenden Flüchtlinge bereit und bieten Hilfe bei der Verbesserung bzw. Lösung sozialer Probleme. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung beim Prozess der Integration und beim Erreichen eigener Ziele. Sie organisieren das gut funktionierende Zusammenleben der Asylbewerber und fördern ein konfliktarmes und respektvolles Zusammenleben mit der Nachbarschaft. Zudem fördern sie den verständnis- und vertrauensvollen Umgang der Asylbewerber mit Behörden, Schulen und Kindergärten. Die sozialpädagogische Betreuung ist durch eine enge Anbindung an die Wohnheimleitung gekennzeichnet.

Sprechzeiten der hauptamtlichen Sozialbetreuung

Über die Sprechzeiten informiert ein Hinweis in der Unterkunft.

Hauptamtliche Unterstützung durch Fachbereich Gesundheit

Der Fachbereich Gesundheit unterstützt den Stabsbereich Migration und Ehrenamt bei der medizinischen bedarfsorientierten Beratung, Betreuung und Behandlung der Asylbewerber sowie bei der Begutachtung und Prüfung der notwendigen medizinischen Maßnahmen. Seit Ende des vergangenen Jahres ergänzt eine examinierte Krankenschwester die medizinische Versorgung der Flüchtlinge.

3.5 Netzwerk im Landkreis Heidenheim



4. Ehrenamtliches Engagement

Die Bevölkerung im Landkreis reagiert auf die hohen Zugänge von Flüchtlingen mit großer Hilfsbereitschaft. Zahlreiche ehrenamtlich tätige Bürger möchten sich engagieren oder engagieren sich bereits tatkräftig für die Asylbewerber und Flüchtlinge. Die Menschen erfahren großes Mitgefühl und spontane Hilfsbereitschaft. Die Ehrenamtlichen wollen durch ihr Handeln die Lebensqualität der Flüchtlinge verbessern und deren Zukunft mitgestalten. Dies geschieht auf freiwilliger Basis und ohne Vergütungsanspruch. Auftretende Kosten in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden in der Regel nicht erstattet.

Schriftliche Vollmacht für Ehrenamtliche

Der Datenschutz im Asylbewerberbereich hat beim Landratsamt, wie in allen anderen Bereichen der Kreisverwaltung wo es um personenbezogene Daten geht, einen hohen Stellenwert. Deshalb müssen die Ehrenamtlichen, die Asylbewerber betreuen und persönliche Auskünfte erhalten möchten, während die Asylbewerber nicht zugegen sind, dem Landratsamt eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Diese Vollmacht muss von dem jeweiligen Asylbewerber erteilt werden und erläutern, welche Informationen weitergegeben werden dürfen. Dies gilt auch bei der Abholung von Dokumenten, wie z. B. Krankenscheinen.

4.1 Mögliche Einsatzbereiche

Für die Ehrenamtlichen besteht die Möglichkeit, sich je nach Interessen, zeitlicher Verfügbarkeit und Qualifikation in unterschiedlichen Bereichen zu engagieren und nach Absprache die hauptamtlichen Sozialbetreuer im Rahmen ihrer Kapazitäten und Möglichkeiten zu unterstützen. Diese sind für die sozialpädagogische und fachspezifische Betreuung der Flüchtlinge zuständig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass vor allem auch dann, wenn die Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, die Integrationsarbeit der Ehrenamtlichen besonders wertvoll ist. Die Asylbewerber benötigen vor allem Begleitung und Unterstützung im Alltag, um Probleme und Anfangsschwierigkeiten zu meistern. Der beste Weg in die Normalität ist ein geregelter Tagesablauf in sicherer Umgebung. Dabei ist es auch wichtig, dass die Flüchtlinge sensibilisiert werden, ihr Verhalten den Gegebenheiten ihrer neuen Umgebung anzupassen.

Hier einige Beispiele, wo der Einsatz des Ehrenamts und Patenschaften hilfreich sein können:

- Asylbewerber und Flüchtlinge nach Bezug der Wohnräume willkommen heißen und gerne regelmäßig besuchen
- amtliche Schreiben oder Vorgänge, die die Asylbewerber nicht verstehen, erklären – Hilfe bei der Korrespondenz
- Unterstützung beim Erstellen und Formulieren von Bewerbungsunterlagen
- individuelle Begleitung bei Alltagsangelegenheiten, z. B. gemeinsame Erkundung der Stadt/Gemeinde und Umgebung, Begleitung zu günstigen Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat, Schulbedarf und Ähnliches
- Hilfestellung für Familien, z. B. Spiel- und Bastelangebote
- Hilfestellung im Krankheitsfall, z. B. Terminvereinbarung und evtl. Begleitung beim Arztbesuch
- Unterstützung beim Spracherwerb
- Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe für Schulkinder, dabei auch Verbesserung der Deutschkenntnisse
- Fahrdienste, evtl. auch Fahrgemeinschaften bilden
- Erläuterung der Busverbindungen und Fahrpläne
- Fahrradunterricht und ggf. Unterstützung bei der Fahrradreparatur
- Asylbewerber zu Kontakten zur einheimischen Bevölkerung ermuntern und dabei auch die Gepflogenheiten aufzeigen
- interkulturelle Begegnungen organisieren
- Ausflüge in die Umgebung durchführen
- Interesse an den jeweiligen religiösen Traditionen zeigen
- Freizeit und Sport

Hinweis: Kontakte zum Thema „Sport mit Flüchtlingen“:

Sportkreis-Heidenheim

www.sportkreis-heidenheim.de oder marx@sportkreis-heidenheim.de, 07321 321-2306

Württembergischer Landessportbund (WLSB)

www.wlsb.de, Vereins-Service-Büro: 0711 28077-125

Kontaktaufnahme und ggf. Begleitung zu Sportvereinen. Dabei können Ehrenamtliche Bindeglied zwischen den Vereinen vor Ort und den Asylbewerbern sein. Sie können über mögliche Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT-Leistungen) durch das Landratsamt (Ansprechpartner Leistungsabteilung) informieren und auf Angebote oder Freizeitprogramme von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden hinweisen.

- gemeinsame Gartenarbeit
- Freizeitmöglichkeiten im kulturellen Bereich, z. B. gemeinsames Singen, Musizieren oder Theaterspielen
- Organisation und Verwaltung von Spenden
- Organisation von Treffen der Asylbewerber, z. B. Tee-/ Kaffeestube, gemeinsames Kochen
- besondere Angebote nur für Frauen

Diese Aufzählung soll nicht abschließend sein, sondern will Anregungen und Beispiele aufzeigen, wie Unterstützungsmöglichkeiten aussehen könnten.

Welche Begabungen sollten Sie mitbringen, um ehrenamtlich in diesem Bereich mitzuwirken

- Interkulturelle Kompetenz
- Neugierde
- Flexibilität
- Sensibilität

Was sollten Sie beachten

- Das Ehrenamt erfordert Ausdauer, Geduld und ausgewogenes Engagement. Wichtig ist auch darauf zu achten, seine eigenen Grenzen zu erkennen, um sich nicht zu überfordern.
- Asylbewerber und Flüchtlinge sind möglicherweise nur kurzfristig in den Behelfs- und Notunterkünften untergebracht, das Landratsamt behält sich vor, Umverlegungen vorzunehmen.

Ziel des Ehrenamts

- Individuelle Fähigkeiten der Asylbewerber unterstützen und auf Selbstständigkeit abzielen
- Hilfestellungen zur Selbsthilfe geben mit dem Ziel, dass die ehrenamtliche Unterstützung immer weniger in Anspruch genommen werden muss.
- Begleitung und Anleitung im Alltagsgeschehen
- eigenverantwortliche Lebensführung der Asylbewerber und Flüchtlinge fördern

Grenzen des Ehrenamts

- Das Ehrenamt unterstützt und ergänzt die hauptamtliche Sozialbetreuung. Dabei ist es wichtig, die Zuständigkeiten der unteren Aufnahmebehörde zu beachten, damit gegenüber den Flüchtlingen die Rollen und ihre Aufgaben klar abgegrenzt sind.
- Asylbewerber sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sich ehrenamtlich betreuen zu lassen. Daher sollten Ehrenamtliche eine entsprechende ablehnende Haltung ggf. respektieren.

Ehrenamtsversicherung des Landes Baden-Württemberg

Alle Ehrenamtlichen, deren Tätigkeit rechtlich unselbstständiger Art ist, sind automatisch und kostenlos über die Ehrenamtsversicherung des Landes Baden-Württemberg haftpflicht- und unfallversichert. Es ist nicht notwendig, sich dort als Ehrenamtlicher bzw. Ehrenamtsgruppe registrieren zu lassen.

Ein Versicherungsschutz über die Landkreisverwaltung ist nicht möglich.

Weitere Informationen zu Versicherungen:

- im Flyer „Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement“ des Landes Baden-Württemberg unter www.ecclesia.de
- beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales: www.bmas.de
- bei der Unfallkasse Baden-Württemberg: www.uk-bw.de

Die Ehrenamtlichen, die sich an die Kooperationspartner Diakonie und Arbeiterwohlfahrt (AWO) angliedern, sollten sich über Möglichkeiten zur Versicherung bei diesen Wohlfahrtsverbänden informieren.

Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich einbringen? Hier eine Hilfe zur Entscheidungsfindung:

- Warum möchten Sie sich engagieren?
- Ist Ihnen der Kontakt zu anderen Menschen wichtig?
- Welchem Personenkreis soll Ihr Engagement zu gute kommen?
- Was bereitet Ihnen Freude? Wo sind Ihre Stärken?
- Die Aufgabe sollte zu Ihnen passen. Was möchten Sie tun?
- Soll es eine unterstützende Tätigkeit sein oder möchten Sie ein besonderes Thema aufgreifen und dies eigenverantwortlich mit Leben füllen?
- Wie sind Ihre Kapazitäten? Wie viele Stunden möchten Sie sich engagieren?
- Werktags oder am Wochenende? Regelmäßig oder spontan?
- Möchten Sie eine gewisse Zeit zur Verfügung stehen oder längerfristig?
- Wo liegen Ihre Talente? Welche Ideen, Erfahrungen haben Sie? Was sind Ihre Hobbies?

4.2 Koordination Ehrenamt und Kommunikation beim Landratsamt

Zwischenzeitlich hat sich im Landkreis Heidenheim eine Vielzahl von Ehrenamtlichen zusammengeschlossen, um die Flüchtlinge in einem neuen und für sie fremden Land zu unterstützen.

Übergeordnete Koordinationsstelle des Landkreises beim Stabsbereich Migration und Ehrenamt
Regina Fried ist Teamleitung Koordination Ehrenamt und Kommunikation. Die Koordinationsstelle wurde im November 2015 mit Christine Reichart erweitert. Regina Fried ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 unter Tel. 07321 321 2341 bzw. per E-Mail an r.fried@landkreis-heidenheim.de und Christine Reichart ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter 07321 321 2551 bzw. per E-Mail an c.reichart@landkreis-heidenheim.de und über das Kontaktformular auf der Homepage www.landkreis-heidenheim.de erreichbar.

Kooperationsvereinbarung mit Diakonie und AWO

Um möglichst professionelle Unterstützung des Ehrenamts im Landkreis Heidenheim flächendeckend und auf Dauer gewährleisten zu können, hat der Landkreis eine Konzeption entwickelt. Darin wird den Helferkreisen angeboten, sich an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege anschließen zu können. Diese Konzeption wird seit September des vergangenen Jahres mit den Kooperationspartnern Diakonisches Werk Heidenheim und Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidenheim e. V. (AWO) umgesetzt. Drei Koordinationsfachkräfte stehen als erste Ansprechpartner für alle ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer zur Verfügung. In regelmäßigen Arbeitsgesprächen treffen sich die Koordinationsfachkräfte mit der übergeordneten Koordinationsstelle Ehrenamt der Landkreisverwaltung im Landratsamt zum Austausch.

Ziele der Kooperationskonzeption sind, die Städte und Gemeinden bei der Eingliederung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in die kommunalen Strukturen zu unterstützen, ehrenamtliche Kräfte für die zielorientierte Begleitung der Asylbewerber und Flüchtlinge zu gewinnen, das Ehrenamt durch professionelle fachliche Unterstützung zu fördern und anzuerkennen, ein Angebot für die Freundeskreise zur Umsetzung einer strukturierten, zielorientierten und einheitlichen Arbeits- und Vorgehensweise zu schaffen, sowie den effizienten und qualifizierten Einsatz von ehrenamtlichen Kräften zu koordinieren.

Basisschulungen

Die Landkreisverwaltung bietet kostenlose Basisschulungen für Ehrenamtliche an. Diese werden vom Stabsbereich Migration und Ehrenamt durchgeführt. Bei diesem Schulungsangebot soll Wissen zu den Themen Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Heidenheim vermittelt werden.

Flyer „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“

In diesem Faltblatt sind Informationen zum ehrenamtlichen Engagement in der Flüchtlingshilfe kurz zusammengefasst. Interessierte finden Kontakte zu der Koordinationsstelle Ehrenamt beim Landratsamt, den Kooperationspartnern Diakonie und AWO und den Ansprechpartnern der Ehrenamtlichen vor Ort in den Städten und Gemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften.

Ansprechpartner

Landratsamt Heidenheim, Koordination Ehrenamt		
Fr. Fried	07321 321-2341	r.fried@landkreis-heidenheim.de
Fr. Reichart	07321 321-2551	c.reichart@landkreis-heidenheim.de
Wohlfahrtsverbände (Kooperationspartner des Landratsamts)		
Diakonie (HDH, Gerstetten, Steinheim, Königsbrunn, Nattheim, Dischingen):		
H. Abele	07321 3594-11	diakonat@famabele.de
Fr. Biesinger	07321 3594-11	biesinger.m@diakonie-heidenheim.de
AWO (Gengen, Herbrechtingen, Sontheim, Niederstotzingen, Hermingen):		
Fr. Schulten	07322 956811	c.schulten@awo-heidenheim.de
Ehrenamtliche im Landkreis Heidenheim		
Heidenheim		
Freundeskreis Asyl Heidenheim		info-asyl-hdh@gmx.de
Refugees Support me4u-helping hands		inhelp@yahoo.de
Amnesty International		monkachatrusa@web.de
Gengen		
Freundeskreis Asyl Gengen		info@fka-gengen.de
Herbrechtingen		
Freundeskreis Asyl Herbrechtingen		andreas.haeussler@ds.de
		elmar.dollinger@web.de
Gerstetten		
Freundeskreis Asyl Gerstetten		kontakt@freundeskreis-asyl-gerstetten.de
Sontheim/Brenz		
Freundeskreis Asyl Sontheim		lahmeyer@t-online.de
Niederstotzingen		
Freundeskreis Asyl Niederstotzingen		thhardman@gmx.de
Steinheim		
Freundeskreis Asyl Steinheim		sleb1941@web.de
Nattheim		
Freundeskreis Asyl Nattheim		juergen.skanuppe@t-online.de
		roedner@web.de
Königsbrunn		
Freundeskreis Asyl Königsbrunn		wierschorke@se-hdh.de
Hermaringen		
Freundeskreis Asyl Hermaringen		freundeskreis-asyl.hermaringen@gmx.de

Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe



Untere Aufnahmebehörde
Landratsamt Heidenheim
Stabsbereich Migration und Ehrenamt

Stand: 04/2016

Flüchtlinge brauchen in einem für sie fremden Land Unterstützung im Alltagsleben. Das Gefühl, nach einer schwierigen Flucht und einer unsicheren, manchmal lebensbedrohlichen Situation im Herkunftsland willkommen zu sein, kann viel bewirken.

Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises!

Sie sind:

- offen für Menschen
- tolerant gegenüber fremden Ländern, Religionen und Kulturen und bereit für neue Erfahrungen
- zuverlässig
- bereit für Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen

Ihre Hilfe wird zum Beispiel benötigt bei:

- Unterstützung im Alltagsbereich
- Hausaufgabenbetreuung für Schulkinder
- Deutschlernen für Kinder und Erwachsene
- Begleitung zu Ärzten und Behörden
- Freizeitangebote/integration in Vereine
- und vielem mehr

Wenn Sie Ihre Hilfe einbringen möchten, setzen Sie sich mit einem Ansprechpartner Ihrer Wahl (s. Rückseite Flyer) in Verbindung.

Herzlichen Dank!

Für die Effektivität der Flüchtlingsbetreuung sind eine Vernetzung und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Haupt- und Ehrenamt ebenso wichtig, wie der Austausch über aktuelle Themen und Fragestellungen. Deshalb finden zur übergeordneten Koordination im Landratsamt regelmäßig Besprechungen der hauptamtlichen Verantwortlichen des Stabsbereichs Migration und Ehrenamt mit den Ehrenamtlichen statt. Ebenso nimmt die Koordinationsstelle Ehrenamt auch regelmäßig an Treffen der Ehrenamtlichen in den Kommunen vor Ort teil.

Klausurtagung

Im Herbst 2015 wurde von der Koordinationsstelle Ehrenamt eine erste Klausurtagung der „Konferenz für Flüchtlingshilfe und Ehrenamt des Landkreises Heidenheim“ erfolgreich durchgeführt. Neben dem Erfahrungsaustausch war ein Ziel dieser zweitägigen Veranstaltung die weitere Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe und den hauptamtlichen Mitarbeitern des Stabsbereichs Migration und Ehrenamt des Landratsamts. In verschiedenen Workshops wurden Fragen und Anregungen, Zuständigkeiten, Lob- und Kritikpunkte ebenso erörtert, wie gemeinsam Lösungs- und Verbesserungsvorschläge für die Zukunft erarbeitet. Die Ergebnisse und Informationen werden von den Teilnehmern in den Freundeskreisen Asyl multipliziert.

Newsletter

Zu Beginn des Jahres 2016 hat die Koordinationsstelle Ehrenamt den ersten „Newsletter“ für die Engagierten in der Flüchtlingshilfe herausgegeben. Damit wurde ein Medium geschaffen, um nach Bedarf gebündelt Neuigkeiten zur Situation im Landkreis und Neues aus dem Stabsbereich Migration und Ehrenamt des Landratsamts kommunizieren zu können.

4.3 Kontakte zu ehrenamtlich Engagierten in der Flüchtlingshilfe im Landkreis

Hinweis:

In den Freundeskreisen gibt es Ansprechpartner und Arbeitsgruppen für verschiedene Themenbereiche, wie z. B. Willkommenskultur, Sprachförderung, Beschäftigung und Arbeit, Sport, Kochen

Heidenheim

Freundeskreis Asyl Heidenheim

Herr und Frau Dr. Hofacker, Herr Koster, Herr Dr. Wengefeld, Frau Degner
info-asyl-hdh@gmx.de

Refugees Support me4u-helping hands

Frau Moukam, Integrationstrainerin, inihelp@yahoo.de

Amnesty International

Frau Charisius, monikacharisius@web.de

Giengen

Anlaufstelle für Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Giengen
Frau Schindler, andrea.schindler@giengen.de

Herbrechtingen

Freundeskreis Asyl Herbrechtingen

Herr Diakon Häußler, andreas.haeussler@drs.de
Herr Dollinger, elmar.dollinger@web.de

Hermaringen

Freundeskreis Asyl Hermaringen

freundeskreis-asyl.hermaringen@gmx.de

Gerstetten

Freundeskreis Asyl Gerstetten

Fr. Dr. Ströhle, Frau Combosch, Herr Scherer

kontakt@freundeskreis-asyl-gerstetten.de

Sontheim/Brenz

Freundeskreis Asyl Sontheim

Herr Dr. Lahmeyer, lahmeyer@t-online.de

Niederstotzingen

Freundeskreis Asyl Niederstotzingen

Herr Hartmann, thehardman@gmx.de

Steinheim

Freundeskreis Asyl Steinheim

Herr Leibbrand, sleib1941@web.de

Nattheim

Freundeskreis Asyl Nattheim

Herr Skaruppe, juergen.skaruppe@t-online.de

Frau Rödner-Delling, roedner@web.de

Königsbronn

Freundeskreis Asyl Königsbronn

Herr Wietschorke, wietschorke@se-hdhn.de

5. Sprache

5.1 Sprachförderung

Sprache ist eine wichtige Grundvoraussetzung für das Zurechtfinden im Alltag und ein wichtiger Schritt zur Integration. Deshalb übernimmt das Landratsamt für jeden Asylbewerber die Kosten für einen Grundsprachkurs. Dieser umfasst 100 Unterrichtsstunden und wird von nachstehenden Sprachschulen angeboten. Für Analphabeten werden die Kosten für Alphabetisierungskurse entsprechend übernommen. Der Stabsbereich Migration und Ehrenamt sucht darüber hinaus die Möglichkeit, das Sprachkursangebot über die Beantragung von Fördermitteln des Landes auszuweiten. Darüber hinaus ist die sprachliche Unterstützung durch die Ehrenamtlichen wertvoll und wichtig. In den Städten und Gemeinden haben sich bereits Deutschkurse erfolgreich etabliert, die von Ehrenamtlichen der Freundeskreise organisiert und durchgeführt werden.

Sprachschulen in Heidenheim

Neue Sprachenwelt

Olgastr. 13

89518 Heidenheim

07321 349750

Sprache kreativ

Wilhelmstr. 16

89518 Heidenheim

07321 44802

Volkshochschule Heidenheim

Hauptstr. 34

89522 Heidenheim

07321 327 4422

Sprachschule in Giengen

Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidenheim e. V.
Talstr. 90
89518 Heidenheim
07321 934916
Kursstätte: AWO Schulungsstätte Giengen
Friedenstr. 6
89537 Giengen

Bei Bedarf und genügend Teilnehmern besteht auch die Möglichkeit von Kursen vor Ort.

5.2 Hauptamtliche Dolmetscherin beim Landratsamt

Der Stabsbereich Migration und Ehrenamt wird im Bereich Betreuung und Beratung von Flüchtlingen durch eine im arabischsprachigen Raum geborene Dolmetscherin verstärkt. Sie leistet Übersetzertätigkeiten in arabisch-deutsch, begleitet Flüchtlinge und unterstützt bei der Lösung von Konflikten in den Unterkünften.

5.3 Dolmetscher-Pool beim Landratsamt

Beim Stabsbereich Migration und Ehrenamt wird ein Dolmetscher-Pool auf ehrenamtlicher Basis geführt. In dieser Datenbank sind interessierte und sprachlich qualifizierte Mitarbeiter des Landkreises, Schüler, Studenten, ehemalige Asylbewerber und Bürger mit Migrationshintergrund aufgelistet. Weitere Interessierte können sich gerne bei der Koordinationsstelle Ehrenamt melden. Hinweis:

bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, z. B. bei Übersetzung von Urkunden
Informationen hierzu auf der Internetseite www.justiz-dolmetscher.de

5.4 Herkunftsländer und Sprachen von Asylbewerbern

Herkunftsländer in alphabetischer Reihenfolge

- Afghanistan, Albanien, Algerien,
- Bosnien-Herzegowina
- Ehem. Jugoslawien
- Eritrea
- Gambia, Georgien, Ghana
- Irak, Iran
- Kamerun
- Mazedonien
- Nigeria
- Pakistan
- Republik Kosovo, Russische Föderation
- Senegal, Serbien, sonstige asiatische Staaten, Sri Lanka, Syrien
- Togo, Türkei

Hauptsächlich gesprochene Sprachen in alphabetischer Reihenfolge

- Albanisch, Algerisch, Arabisch
- Dari
- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Russisch
- Serbisch
- Türkisch
- Urdu

6. Kinder und Jugendliche

Hinweis:

Die Bedarfsmeldung an Plätzen an die Kommunen und die Anmeldung für den Kindergarten- und Schulbesuch organisiert die hauptamtliche Sozialbetreuung vor Ort in den Unterkünften in Abstimmung mit den Eltern.

6.1 Kinder im Vorschulalter

In der Bundesrepublik Deutschland besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, eine Kindergartenpflicht besteht aber nicht. Kinder von Asylbewerbern können freiwillig eine Kindertageseinrichtung bzw. einen Kindergarten besuchen. Für Kinder, die in Behelfs- und Notunterkünften untergebracht sind, erfolgt aufgrund des vorübergehenden und zeitlich begrenzten Aufenthalts bis zur Verlegung in die Gemeinschaftsunterkunft keine Kindergartenanmeldung. Kinder, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, werden in den Kindergarten angemeldet und entsprechend den vorhandenen Kapazitäten in die bestehenden Gruppen integriert. Die Gebühren werden nach Antrag vom Fachbereich Jugend und Familie beim Landratsamt übernommen.

Die Einrichtung von Kindergartenplätzen fällt in den Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden. Deshalb muss im Vorfeld geklärt werden, welche Kindertageseinrichtung noch freie Kapazitäten hat.

Die hauptamtlichen Sozialbetreuer vor Ort in den Unterkünften melden den Bedarf an Plätzen an die jeweilige Stadt oder Gemeinde bzw. an den Kindergarten und informieren die Familie, wo das Kind angemeldet werden kann.

6.2 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Nach § 72 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) beginnt die Schulpflicht für Asylbewerberkinder sechs Monate nach Einreise im Land. Auch Kinder und Jugendliche, die in Behelfs- bzw. Notunterkünften untergebracht sind, sollen die Schule besuchen. Hier im Landkreis gibt es an vielen Schulen für Schüler mit geringen Deutschkenntnissen sog. Vorbereitungsklassen (VKL-Klassen). Diese müssen beim Staatlichen Schulamt angemeldet werden und hier erfolgt dann die Zuweisung in die entsprechenden Klassen. Im Anschluss an den Besuch der VKL-Klasse kann je nach Leistung eine weiterführende Schule besucht werden.

6.3 Berufsschulpflichtige Jugendliche

Asylbewerber sind ebenso nach § 78 SchG verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen.

6.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind unter 18-Jährige, die ohne ihre Eltern oder Personensorgeberechtigten außerhalb ihres Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung suchen. Werden diese dem Landkreis zugewiesen, ist grundsätzlich der Fachbereich Jugend und Familie beim Landratsamt zuständig, auch für die Gewährungen von Leistungen. Dieser Personenkreis wird grundsätzlich in einer Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegefamilie untergebracht und betreut.

6.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen)

Im Rahmen des Bildungspakets können auf Antrag junge Asylbewerber BuT-Leistungen erhalten.

- a) Leistungen für Schüler (Schulbescheinigung notwendig):
Diese Leistungen werden gewährt, wenn die Person
- noch keine 25 Jahre alt ist und
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht sowie
 - keine Ausbildungsvergütung erhält.

Leistungsumfang:

- Teilnahme an Schulausflügen und anderen kostenpflichtigen Schulveranstaltungen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Mittagessen in Schule und Kindergarten

- b) Leistungen für Kinder und Jugendliche: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben einen Zuschuss von bis zu 10,00 € im Monat erhalten.

Leistungsumfang:

- Mitgliedsbeiträge in Vereinen
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- Teilnahme an Freizeiten

7. Arbeit

Die Situation der Asylbewerber ist besonders geprägt durch die Einschränkung der Arbeitsmöglichkeit. Während des Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung) ist Asylbewerbern in den ersten drei Monaten eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Danach ist die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde und ggf. der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Keiner Zustimmung der BA bedarf es nur, wenn dies ausdrücklich durch Rechtsverordnung bestimmt ist. Für die Beteiligung der BA muss zunächst ein konkretes Stellenangebot des Asylbewerbers vorliegen. Der Arbeitgeber muss hierzu ein Formular mit Angaben zur Tätigkeit und den Arbeitsbedingungen (eine sog. Stellenbeschreibung, erhältlich bei der Ausländerbehörde) ausfüllen und bei der zuständigen Ausländerbehörde vorlegen. Daraufhin erfolgt eine behördeninterne Zustimmungsanfrage an die BA. Die BA prüft u. a. Arbeitszeiten, Mindestlohn und zunächst auch den Vorrang anderer Bewerber für diese Stelle. Wenn die Beschäftigung genehmigt wurde, wird dies in der Aufenthaltsgestattung vermerkt und der Arbeitsaufnahme bei diesem Arbeitgeber steht nichts mehr im Wege.

Bei abgelehnten Asylbewerbern (mit einer Duldung) gelten teilweise andere Rechtsvorschriften. Auch hier kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sich der Asylbewerber seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält. Zunächst muss hierfür jedoch die allgemeine Arbeitserlaubnis schriftlich (ein bestimmtes Formular gibt es nicht) beim RP Karlsruhe beantragt werden. Wurde die Arbeitserlaubnis durch das RP Karlsruhe erteilt, so ist für das weitere Vorgehen auch bei diesem Personenkreis die zuständige Ausländerbehörde und ggf. die BA zu beteiligen. Dies erfolgt ebenfalls durch die Vorlage einer Stellenbeschreibung bei der Ausländerbehörde und wird auf die gleiche Weise, wie bei Asylbewerbern während des Asylverfahrens (siehe oben), bearbeitet.

Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ist durch die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (in Kraft seit 24.10.2015 mit neuer Bezeichnung Asylgesetz) ein Zugang zum Arbeitsmarkt nicht mehr möglich. Es besteht für diesen Personenkreis ein generelles Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens, sofern der Asylantrag ab 01.09.2015 gestellt wurde und auch von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, deren ab 01.09.2015 gestellten Asylanträge abgelehnt wurden.

Eine Arbeitsaufnahme muss der Leistungsabteilung des Landratsamts spätestens drei Tage nach Aufnahme der Arbeit gemeldet (Arbeitsvertrag vorlegen) und die monatlichen Gehaltsabrechnungen vorgelegt werden. Die Grundleistungen werden von der Leistungsabteilung entsprechend angepasst und geprüft, ob Unterkunftsgebühren anfallen könnten.

7.1 Gemeinnützige zusätzliche Arbeit

Unabhängig vom Arbeitsverbot haben Asylbewerber von Beginn ihres Aufenthalts die Möglichkeit, gemäß § 5 AsylbLG im Rahmen der gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit tätig zu werden. Dies kann sinnvoll sein, denn häufig leiden die Flüchtlinge darunter, keiner Arbeit nachgehen zu können. Wenn sie dazu Gelegenheit bekommen, erhält der Alltag eine Struktur. Gemeinnützige zusätzliche Arbeit fördert die soziale Teilhabe am Arbeitsleben und hilft, die Lage der Asylbewerber zu stabilisieren. Diese Arbeit sollte aber keinen regulären Arbeitsplatz ersetzen, daher der Zusatz „zusätzlich“.

Diese Arbeit sollte zeitlich und räumlich so ausgestaltet werden, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Die Ausübung einer gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und begründet ebenso kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 € pro Stunde ausbezahlt. Der zeitliche Umfang darf eine Stundenzahl von 100 Stunden im Monat nicht überschreiten. Während dieser Tätigkeit sind die Asylbewerber und Flüchtlinge haftpflicht- und unfallversichert. Die Versicherungspflicht liegt beim Träger der gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit. Die anfallenden Fahrtkosten werden ebenfalls erstattet und der Verdienst bleibt bei der Leistungsgewährung unberücksichtigt.

Vorgehensweise:

Wenn gemeinnützige Träger (siehe unten) eine Möglichkeit zur gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit für Flüchtlinge haben, melden sie dies dem Stabsbereich Migration und Ehrenamt des Landratsamts. Dort wird vorab geprüft, ob es sich um eine gemeinnützige Arbeit im Sinne von § 5 AsylbLG handelt. Asylbewerber, die Interesse an einer gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit haben, melden sich bei der örtlichen Wohnheimleitung. Die zentrale Wohnheimleitung teilt den Asylbewerbern eine Arbeitsgelegenheit zu und erledigt die formellen Dinge.

Beispiele für Arbeitsgelegenheiten erwachsener Flüchtlinge

In allen Unterkünften des Landkreises Heidenheim:

- Wäschedienste
- Dolmetschertätigkeiten
- Reinigungsdienste, Säubern der Außenanlagen
- Winterdienste

Externe Angebote bei:

- Stadt- und Gemeindeverwaltungen
- Kirchen
- Wohlfahrtsverbänden (z. B. AWO, DRK)

7.2 Arbeitsmarktzugang

Verschiedene Arbeitskreise und Projekte mit Firmen aus einem Netzwerk verschiedener Partner, wie Landkreis, Stadt, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer und engagierte Ehrenamtliche verfolgen ein gemeinsames Ziel: Sie möchten gemeinsam geeignete Asylbewerber in Arbeit bringen, denn Fachkräfte sind gesucht. Zugangsmöglichkeiten bestehen auch über Praktika bis hin zur Berufsausbildung.

Hinweis:

Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Thema „Berufliche Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ siehe Anlage

8. Spenden

In den Unterkünften werden von den Wohnheimleitungen aus Hygienegesichtspunkten keine Lebensmittelspenden entgegengenommen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Wer Kleider spenden möchte, gibt diese bitte bei der Kleiderkammer des Deutschen Roten Kreuzes, Schlosshastr. 98, 89522 Heidenheim ab.

Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Mittwoch 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

oder

Kleiderladen in Giengen:

Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Samstag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wer Möbel- oder Fahrräder spenden möchte, wendet sich bitte an die AWO, Markt für Gebrauchtes, Leimgrubenäcker 1, 89520 Heidenheim, Tel. 07321 929370

Weitere Hinweise zu Spendenmöglichkeiten finden Interessierte auf dem kreisweiten Spendenblog „Flüchtlinge im Landkreis Heidenheim“ unter www.heidenheim.de/fluechtlinge

Spendenkonto des Landkreises:

Landratsamt Heidenheim

IBAN: DE10 632 500 300 000 880 347

BIC: SOLADES1HDH Kreissparkasse Heidenheim

Verwendungszweck: SK 27990010 – „Spende Flüchtlinge“

Bei Spenden ab 200 € wird eine Spendenbescheinigung, auf Wunsch auch bei einem geringeren Betrag, ausgestellt.

9. Fragen und Antworten

Anmerkung:

Hier sind Wiederholungen zum vorausgehenden Text möglich.

Der Redaktion war es wichtig, häufig gestellte Fragen zusammenhängend aufzugreifen und zu beantworten.

Rechtliche Fragen und Zuständigkeiten

Wer ist für das Asylverfahren zuständig?

Asylanträge werden beim BAMF geprüft und bearbeitet.

Welche Aufgabe hat der Landkreis?

Das Landratsamt ist zuständig für die Unterbringung, Betreuung und Beratung der Asylbewerber, sowie für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ebenfalls hat der Landkreis die Aufgabe der unteren Ausländerbehörde.

Welche Ausweispapiere haben die Asylbewerber?

Asylbewerber erhalten nach Asylantragstellung eine Aufenthaltsgestattung (Ausweispapier, das vom BAMF bzw. ggf. von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt wird).

Asylbewerber, die dem Landkreis Heidenheim zugewiesen wurden, ohne bereits einen Asylantrag gestellt zu haben, haben als Ausweispapier vorerst nur die BÜMA, einen sog. Laufzettel, oder neu: Ankunftsnachweis (AKN) der von der Landeserstaufnahmestelle ausgestellt wurde.

Bekommen die Asylbewerber eine schriftliche Einladung des BAMF, um den Asylantrag zu stellen?

Es ist möglich, dass die Flüchtlinge auf den Papieren einen Stempelvermerk vom BAMF erhalten oder, wenn kein Vermerk gemacht wurde, per Post eingeladen werden.

Wie lange sind die Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften?

Dies ist vom Stand des Asylverfahrens abhängig.

Nach positivem Bescheid: Aufenthaltserlaubnis, mit Leistungsbezug durch Jobcenter und Aufforderung zum Wegzug in Mietwohnungen. Wenn dies nicht gelingt, kann der Asylbewerber auch den Städten und Gemeinden in die Anschlussunterbringung (AU) zugewiesen werden.

Nach negativem Bescheid: Abgelehnte Asylbewerber mit ausländerrechtlicher Duldung werden den Städten und Gemeinden in die AU zugewiesen.

Ab einem Aufenthalt von 24 Monaten im laufenden Asylverfahren können Asylbewerber der AU zugewiesen werden.

Dürfen Asylbewerber den Landkreis verlassen?

Asylbewerber dürfen sich nach einem dreimonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet frei bewegen. Die zuständige Ausländerbehörde ist bei einem längeren Aufenthalt (mehr als drei Tage) außerhalb des Landkreises zu informieren. Die Wohnsitzauflage für den Ort, an dem sie wohnen, bleibt aber unberührt. Dort haben sie sich die überwiegende Zeit aufzuhalten. Im Einzelfall entscheidet die Ausländerbehörde, z. B. bei Vorliegen von Straftaten.

Wichtig ist dabei, dass sich die Asylbewerber grundsätzlich, unabhängig von der Dauer des Fremdaufenthalts, bei der Wohnheimleitung unter Angabe ihrer Adresse abmelden. Geschieht dies nicht, werden als Konsequenzen die Einstellung des Leistungsbezugs und die melderechtliche Abmeldung des Flüchtlings geprüft.

Wenn ein Asylbewerber während des Verfahrens in einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland umziehen möchte, was kann er tun?

Der Flüchtling muss einen Umverteilungsantrag stellen, den er bei der zuständigen Ausländerbehörde des Ortes abgibt, wo er derzeit untergebracht ist. Die Entscheidungsbefugnis über den Antrag hat die zuständige Ausländerbehörde des Ortes, an den er umziehen möchte. Weitere Informationen hierzu gibt die Ausländerbehörde des Landratsamts für den Landkreis und die Ausländerbehörde bei den Städten Heidenheim und Giengen.

Wo erhält der Flüchtling die Leistung, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis hat?

Der Ausländer erhält vom Jobcenter eine Einladung zur Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB. Mit dem Wechsel zum Jobcenter werden Leistungen nach AsylbLG vom Landratsamt eingestellt.

Wer ist für die unbegleiteten Kinder zuständig?

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA), Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung der Eltern, ist der Fachbereich Jugend und Familie beim Landratsamt zuständig.

Wo erhält der Asylbewerber eine Rückkehrberatung?

Über die Möglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr wird der Flüchtling in der Leistungsabteilung im Stabsbereich Migration und Ehrenamt beraten. Im Flyer „Beratung zur freiwilligen Rückkehr“ des Landratsamts (siehe Kapitel 3.4 Betreuung und Beratung der Asylbewerber und Flüchtlinge) gibt es hierzu weitere Informationen. Hinweis: Zum Antrag über freiwillige Rückkehr ist es notwendig, dass alle volljährigen Familienmitglieder persönlich zur Unterschrift erscheinen, nicht nur der Haushaltsvorstand.

Was muss getan werden, wenn Asylsuchende illegal ohne Zuweisung in den Städten und Gemeinden oder in den Unterkünften ankommen?

In der vorläufigen Unterbringung können nur Asylbewerber aufgenommen werden, die vom BAMF zugewiesen wurden. Deshalb müssen die illegal eingereisten Asylbewerber umgehend in die nächstgelegene LEA geschickt werden. Wird dies verweigert, muss die Polizei eingeschaltet werden. Ggf. sollte bei nicht auszuschließender Obdachlosigkeit das Bürgermeisteramt der Stadt bzw. Gemeinde, in der sich der Ausländer aufhält, hinzugezogen werden.

Wie kann ein Syrer, der eine Aufenthaltserlaubnis hat, seine Familie nachholen? Diese Familie ist momentan auf der Flucht.

Die Verwandten ersten Grades, die nachkommen, sollten bei deren Eintreffen beim BAMF bzw. in der LEA kundtun, dass der Familienvater bereits dem Landkreis Heidenheim zugewiesen wurde. Dann wird darauf geachtet, die Familie ebenfalls hierher zuzuweisen. Bei Versäumen muss bei der Ausländerbehörde des zugewiesenen Landkreises ein Antrag auf Umverteilung zum Landkreis Heidenheim gestellt werden. Befindet sich die Familie noch im Ausland, ist über die deutsche Botschaft ein Antrag zur Familienzusammenführung zu stellen.

Ehrenamt

Gibt es Datenschutzbestimmungen zu beachten?

Ehrenamtliche müssen eine schriftliche Bevollmächtigung vorlegen, um personenbezogene Daten über Asylbewerber zu erhalten, wenn diese nicht zugegen sind. In dieser Vollmacht muss erläutert werden, welche Informationen weitergegeben werden dürfen.

Werden Fahrtkosten erstattet, die im Ehrenamt anfallen?

Eine Übernahme der Fahrtkosten für ehrenamtlichen Einsatz durch das Landratsamt ist leider nicht möglich. Bei Notfällen sind jedoch Ausnahmen möglich.

Wie kommen die Freundeskreise/Ehrenamtlichen an Gelder?

Über Spenden. Dies gelingt am besten mit der Durchführung von Benefizveranstaltungen, z. B. Bazar etc.

Sind die Ehrenamtlichen versichert?

Ein Versicherungsschutz über das Landratsamt ist nicht möglich. Allerdings sind alle Ehrenamtlichen, die sich rechtlich unselbstständig engagieren, automatisch und kostenlos über die Ehrenamtsversicherung des Landes Baden-Württemberg haftpflicht- und unfallversichert. Darüber hinaus könnten sich die Ehrenamtlichen über Versicherungen bei den Freundeskreisen oder Wohlfahrtsverbänden informieren und ihren privaten Versicherungsschutz überprüfen.

Leistungen für Asylbewerber

Erhalten die Asylbewerber Geldleistungen?

Seit dem 01.11.1993 erhalten ausländische Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese werden seit 01.08.2013 im Landkreis Heidenheim als Geldleistungen gewährt. Im Krankheitsfall wird Krankenhilfe zur akuten Schmerzbehandlung gewährt. Es werden auch Leistungen als einmaliger Mehrbedarf für Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstlingsausstattung auf Antrag (s. u.) gewährt. Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen U1 – U9 werden vom Landratsamt ebenfalls übernommen.

Haben die Asylbewerber ein Konto?

Die Asylbewerber eröffnen bei einem Kreditinstitut, das ihrer Unterkunft am nächsten liegt, in der Regel ein Konto. Dafür benötigen sie das Ausweispapier der Aufenthaltsgestattung.

Asylbewerber, die dem Landkreis zugewiesen wurden, ohne bereits einen Asylantrag gestellt zu haben, haben als Ausweispapier einen Heimausweis (BÜMA) bzw. Ankunftsnachweis (AKN), der von der Landeserstaufnahmestelle ausgestellt wurde. Aufgrund der begrenzten Gültigkeit des Heimausweises erhält dieser einen Vermerk des Landratsamts, dass dieser - lediglich zum Zweck der Kontoeröffnung - um einen weiteren Monat verlängert wird.

Werden Kontoführungsgebühren erstattet?

Nein

Gibt es Zuschüsse für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Sportvereine)?

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gibt es die Möglichkeit, über Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) Kosten für eine Mitgliedschaft im Verein zu übernehmen. Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt (Mitgliedsbestätigung vom Sportverein mitbringen). Ab 25 Jahren gibt es vom Landratsamt keine anderen Möglichkeiten für Vergünstigungen.

BuT-Leistungen sind ferner im schulischen Bereich (Schulbedarf, Mittagessen, Schülerbeförderung und Schulausflüge) vorgesehen. Schulbescheinigung notwendig!

Übernahme von Rechtsanwaltskosten für Asylbewerber?

Das Landratsamt kann dies nicht übernehmen. Meist kann jedoch mit den Rechtsanwälten eine Zahlung zu moderaten Raten vereinbart werden. Evtl. greift die Prozesskostenhilfe.

Gibt es Zuschüsse bei Schwangerschaft?

Für Schwangerschaftsmehrbedarf und Babyerstausrüstung werden auf Antrag von der Leistungsabteilung einmalige Leistungen ausbezahlt.

Die Grundausstattung in der Unterkunft (Kinderbett, Matratze etc.) wird auf Veranlassung der Wohnheimleitung durch die Hausmeister des Landratsamts rechtzeitig vor dem errechneten Entbindungstermin aufgestellt.

Müssen Asylbewerber Rundfunkbeiträge bezahlen?

Asylbewerber, die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung wohnen, müssen keinen Antrag stellen. Im Übrigen sind Anträge beim Landratsamt erhältlich. Im Rahmen der AU sind die Bürgermeisterämter der Kommunen für etwaige Befreiungsanträge zuständig.

Gibt es Anträge und Informationen auch in verschiedenen Sprachen?

Einige Informationen und Formulare sind beim Landratsamt in Fremdsprachen erhältlich.

Können die Asylbewerber über das Landratsamt versichert werden?

Hier muss differenziert werden:

Flüchtlinge, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind gesetzlich krankenversichert. Anerkannte Flüchtlinge fallen unter das Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. SGB XII. Hingegeben erhalten Asylbewerber und Geduldete nach dem AsylbLG Leistungen. Sofern keine private Versicherung abgeschlossen wurde, sind Asylsuchende nicht haftpflicht- oder unfallversichert.

Wenn Asylsuchende anderen einen Schaden zufügen, sind diese zum Ausgleich verpflichtet und haften mit ihrem pfändbaren Vermögen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer privaten

Haftpflichtversicherung besteht nicht. Das Landratsamt als untere Aufnahmebehörde ist nicht verpflichtet, verursachte Schäden auszugleichen.

Wenn Asylbewerber für kommunale oder gemeinnützige Träger im Rahmen der gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit tätig sind, liegt die Haft- und Unfallversicherungspflicht in dieser Zeit beim Träger. Während der aktiven Sportausübung in Sportvereinen besteht die Möglichkeit einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Flüchtlinge über den Württembergischen Landessportbund (WLSB).

Gesundheit

Wer begleitet die Asylbewerber zum Arzt? Wo gibt es die Krankenscheine?

Gerne kann das Ehrenamt die Asylbewerber unterstützen. Den Krankenschein stellt die Leistungsabteilung beim Landratsamt aus. Dieser muss vom Asylbewerber in der Regel persönlich abgeholt werden. Bei weiteren Bewilligungskosten bzw. Facharztbehandlung sind die jeweiligen Überweisungen, Verordnungen oder Rezepte der Leistungsabteilung vorzulegen. Über die Leistungsabteilung erfolgt eine Weiterleitung an den Fachbereich Gesundheit mit anschließender Vorladung und amtsärztlicher Prüfung der Notwendigkeit der Behandlung.

Wie werden die Patienten im Klinikum vor Operationen aufgeklärt – Stichwort Sprachbarriere?

Das Klinikum ist darauf bedacht, die Patienten umfassend aufzuklären. Dazu gehört auch der Aufklärungsbogen, der in den jeweiligen Sprachen vorliegt.

Können Krankenscheine auch an die Asylbewerber zugesandt werden?

Grundsätzlich nein, da es für Asylbewerber im Rahmen der Mitwirkungspflicht zumutbar ist, einmal im Quartal zur Leistungsabteilung zu kommen. Anfallende Fahrtkosten sind im Leistungssatz enthalten. In wenigen Ausnahmefällen ist die Zusendung an den behandelnden Arzt möglich.

Wie ist dies bei einer Zahnbehandlung?

Zuerst sollte ein Termin beim Zahnarzt vereinbart werden. Für die Zahnarztbehandlung wird ein spezieller Krankenschein benötigt, der bei der Leistungsabteilung erhältlich ist. Vor der Behandlung sollte die Leistungsabteilung und der Fachbereich Gesundheit informiert werden und ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Ausnahme: Akute Schmerzzustände, vor allem am Wochenende.

Was ist, wenn Asylbewerber eine Therapie brauchen?

Der Hausarzt stellt in der Regel eine Überweisung zum Facharzt aus. Die Überweisung zum Facharzt ist der Leistungsabteilung beim Landratsamt vorzulegen und muss genehmigt werden. Erst im Anschluss daran ist der Besuch des Facharztes möglich, der dann ggf. einen Therapieantrag stellt. Dieser ist erneut der Leistungsabteilung vorzulegen und über den Fachbereich Gesundheit zu prüfen.

Wie wird mit Kosten der Familienplanung, Verhütung, Abtreibung verfahren?

Die Kosten für die Familienplanung werden nach Vorlage des Rezeptes vom Landratsamt erstattet. Dies gilt ebenso für die medizinisch notwendige Abtreibung.

Werden die Kosten für Kindervorsorgeuntersuchungen übernommen?

Ja, das Leistungsspektrum der Gesundheitsversorgung für Asylbewerberkinder umfasst auch die Kostenübernahme für U1 bis U9 Vorsorgeuntersuchungen.

Warum wird der Fachbereich Gesundheit einbezogen?

Um Kosten für Medikamente oder Behandlungen übernehmen zu können, müssen die Verordnungen und Rezepte hausintern dem Fachbereich Gesundheit vorgelegt werden, um beurteilen zu können, ob es sich um eine akute/notwendige Behandlung bzw. Rezept handelt. Dies kann von der Leistungsabteilung nicht selbst beurteilt werden.

Notfälle und Eskalationen

Was ist bei Notfällen zu tun?

Hier ist es angezeigt, den Notruf (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr) unter den bekannten Tel. nummern (110, 112) abzusetzen, um sofortige Hilfe anzufordern.

Was ist bei Eskalationen unter den Asylbewerbern oder bei Streit in den Familien zu tun?

Ehrenamtliche sollten kein Risiko eingehen, selbst in Gefahr zu geraten. Bei Notwendigkeit bitte die Polizei rufen. Außerdem sollten die jeweiligen Wohnheimleitungen und Sozialbetreuer des Landratsamts über Geschehnisse informiert werden.

Kindergarten und Bildung

Wer hilft bei Anmeldungen, z. B. Schulbesuch Kinder, Kindergarten, Anträge bei Behörden?

Die hauptamtlichen Sozialbetreuer des Landratsamts unterstützen bei der fachspezifischen Antragstellung.

Wer hilft den Kindern bei den Hausaufgaben?

In diesem Bereich ist es sinnvoll, wenn Ehrenamtliche ihre Hilfe anbieten.

Dürfen Asylbewerber auch ein Studium aufnehmen?

Grundsätzlich ist um Schulen, Abendschulen, weiterführende Schulen zu besuchen oder ein Studium aufnehmen zu können, kein bestimmter Aufenthaltsstatus erforderlich. Für die Immatrikulation sind die jeweiligen landesrechtlichen Hochschulgesetze zu beachten.

Wer meldet die Kinder zur Schule an? Warum kann es bei der Schulanmeldung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu Verzögerungen kommen?

Grundsätzlich organisiert die hauptamtliche Sozialbetreuung des Landratsamts in den Unterkünften vor Ort die Schulanmeldung. Bei den UMAs muss vom Fachbereich Jugend und Familie des Landratsamts geprüft werden, ob ein Verwandter die Vormundschaft übernehmen kann oder von einem Vormund des Fachbereichs Jugend und Familie die Vormundschaft für den Jugendlichen übernommen werden muss. Daher kann es zu möglichen Verzögerungen bei der Schulanmeldung kommen.

Sprache

Gibt es Dolmetscher?

Beim Landratsamt ist eine hauptamtliche Dolmetscherin für arabisch-deutsch für die Betreuung der Asylbewerber angestellt. Sie unterstützt die hauptamtliche Sozialbetreuung im individuellen Fall, ist aber auch selbstständig begleitend tätig.

Dolmetscher-Pool?

Beim Landratsamt, Koordinationsstelle Ehrenamt Asylbewerber und Flüchtlinge, können sich alle im Sprachbereich qualifizierten Personen melden, die sich gerne als Übersetzer auf ehrenamtlicher Basis einbringen möchten.

Gibt es Sprachkurse?

Das Landratsamt bezahlt einen Sprachkurs (Umfang 100 Unterrichtsstunden). Anbieter sind mehrere Sprachschulen. Darüber hinaus sind Sprachkurse durch das Ehrenamt sinnvoll (insbesondere in den entfernt gelegenen Gemeinden). Bei genügend Teilnehmern unterrichten die Sprachschulen auch vor Ort.

Was sind Alphabetisierungskurse?

Diese Kurse richten sich an Analphabeten unter den Asylbewerbern, die weder lesen noch schreiben können und werden von diesem Personenkreis anstatt den üblichen Sprachkursen besucht.

Arbeit

Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Während des Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung) ist Asylbewerbern in den ersten drei Monaten eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Danach ist die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde und ggf. der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Für die Beteiligung der BA muss zunächst ein konkretes Stellenangebot des Asylbewerbers vorliegen. Der Arbeitgeber muss hierzu ein Formular mit Angaben zur Tätigkeit und den Arbeitsbedingungen (eine sog. Stellenbeschreibung, erhältlich bei der Ausländerbehörde) ausfüllen und bei der zuständigen Ausländerbehörde vorlegen. Daraufhin erfolgt eine behördeninterne Zustimmungsanfrage an die BA. Diese prüft u. a. Arbeitszeiten, Mindestlohn und zunächst auch den Vorrang anderer Bewerber für diese Stelle. Wenn die Beschäftigung genehmigt wurde, wird dies in der Aufenthaltsgestattung vermerkt und der Arbeitsaufnahme bei diesem Arbeitgeber steht nichts mehr im Wege.

Bei abgelehnten Asylbewerbern (mit einer Duldung) gelten teilweise andere Rechtsvorschriften. Auch hier kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sich der Asylbewerber seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält. Zunächst muss hierfür die allgemeine Arbeitserlaubnis schriftlich (ein bestimmtes Formular gibt es nicht) beim RP Karlsruhe beantragt werden. Wurde die Arbeitserlaubnis durch das RP Karlsruhe erteilt, ist für das weitere Vorgehen die zuständige Ausländerbehörde und ggf. die BA zu beteiligen. Dies erfolgt durch Vorlage einer Stellenbeschreibung bei der Ausländerbehörde und wird auf die gleiche Weise, wie bei Asylbewerbern während des Asylverfahrens (siehe oben), bearbeitet.

Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ist durch die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (in Kraft seit 24.10.2015 mit neuer Bezeichnung Asylgesetz) ein Zugang zum Arbeitsmarkt nicht mehr möglich. Es besteht für diesen Personenkreis ein generelles Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens, sofern der Asylantrag ab 01.09.2015 gestellt wurde und auch von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, deren ab 01.09.2015 gestellten Asylanträge abgelehnt wurden.

Eine Arbeitsaufnahme muss der Leistungsabteilung beim Landratsamt spätestens drei Tage nach Aufnahme der Arbeit gemeldet (Arbeitsvertrag vorlegen) und die monatlichen Gehaltsabrechnungen vorgelegt werden. Die Grundleistungen werden von der Leistungsabteilung entsprechend angepasst und geprüft, ob Unterkunftsgebühren anfallen könnten.

Was ist gemeinnützige zusätzliche Arbeit?

Unabhängig vom ausländerrechtlichen Status gibt es die Möglichkeit, einer gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit nachzugehen. Das Angebot bei den Städten, Gemeinden, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Wohnheimen ist unterschiedlich. Es sind maximal 100 Stunden Tätigkeit im Monat mit einer Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde möglich. Dies ist anrechnungsfrei auf die sonstigen Leistungen. Ansprechpartner ist die jeweilige Wohnheimleitung.

Unterkünfte

Sind die Möbel in den Unterkünften ausreichend?

Das Landratsamt ist für die Ausstattung der Unterkünfte zuständig. Diese sind für die vorübergehende Unterbringung der Asylbewerber angemessen eingerichtet. Die Grundausstattung wurde angepasst und ist bei neu zu beziehenden Unterkünften Standard. Die Nachrüstung bestehender Gemeinschaftsunterkünfte wird nach und nach umgesetzt werden. Zusätzliche sperrige private oder gespendete Möbel sind aufgrund des Brandschutzes, evtl. auch wegen Schimmelbildungsgefahr durch zu wenig Belüftung, nicht sinnvoll und die Lagermöglichkeiten des Landratsamts sind eingeschränkt. Bei Auszug der Asylbewerber muss privates Mobiliar mitgenommen werden. Die Nutzungsordnung der Flüchtlingsunterkünfte informiert darüber ebenfalls.

Wer ist für den Räum- und Streudienst im Winter bei den Gemeinschaftsunterkünften zuständig?

Hierbei steht die versicherungsrechtliche Problematik im Vordergrund.

Auch bei einer freiwilligen Übernahme des Räumdienstes durch die Asylbewerber bliebe der Landkreis rechtlich verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung, was eine zunehmende Überwachung erfordern würde. Daher wird für diese Arbeiten ein externer Dienstleister eingesetzt.

Wer bekommt die Mängelmeldung über Schäden in den Gemeinschaftsunterkünften?

Die jeweilige Wohnheimleitung, die in Kontakt mit dem Landratsamts-Gebäudemanagement und den Hausmeistern steht, bzw. über die Ehrenamtlichen an die Koordinationsstelle Ehrenamt des Landratsamts.

Können kleine Reparaturen auch vom Ehrenamt ausgeführt werden?

Die Zuständigkeit, die Wohnungen zu unterhalten, liegt beim Landratsamt. In der Nutzungsordnung ist enthalten, dass Mängel gemeldet werden müssen und nicht eigenständig repariert werden dürfen (versicherungs- und haftungsrechtliche Gründe).

Was bedeutet GUK, BUK, NUK?

GUK ist die Abkürzung für Gemeinschaftsunterkunft als Oberbegriff der Flüchtlingsunterkünfte im Rechtssinne. Beim Landkreis Heidenheim gibt es darüber hinaus eine weitere Unterteilung in BUK für Behelfsunterkunft und NUK für Notunterkunft. Die Unterschiede sind im Standard der Unterbringung: Eine GUK sind abgeschlossene Wohneinheiten. Die BUK ist ein Großraum mit abgetrennten Wohneinheiten, auf deren Gelände, je nach Ausgangssituation, Küchen- und Sanitärcontainer zur Verfügung gestellt werden. Eine NUK ist ein Großraum ohne räumliche Unterteilungen mit Küchen- und Sanitärcontainern.

An wen kann man sich wenden, wenn am Wochenende z. B. in der Unterkunft die Heizung ausfällt und die Wohnheimleitung nicht besetzt ist?

Für technische Störungen hat das Landratsamt am Wochenende einen Hausmeister-Bereitschaftsdienst eingerichtet. In den Gemeinschaftsunterkünften ist dieser Notdienst von Freitag 12.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr unter Tel. 0172 1838843 erreichbar.

In den Behelfs- und Notunterkünften gibt es eine Hausmeisterrufbereitschaft eines vom Landratsamt beauftragten Dienstleistungsunternehmens von Montag bis Freitag 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags unter Tel. 0172 5860581.

Gibt es in den Unterkünften WLAN?

Um insbesondere in BUKs und NUKs WLAN-Versorgung anbieten zu können, erarbeitet die Landkreisverwaltung ein Konzept. In wenigen Unterkünften wurde WLAN bereits über private Eigeninitiativen in Abstimmung mit dem Landratsamt umgesetzt und in Eigenverantwortung betrieben. Es ist geplant, die Ausstattung weiterer BUKs und ggf. NUKs mit WLAN über einen Netzbetreiber umzusetzen.

Umzugshilfe

Wer hilft bei Umzügen?

Die Hausmeister des Landratsamts helfen bei Umzügen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Auch wenn die Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung (AU) in die Städte und Gemeinden aus den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung ausziehen, werden sie in der Regel von den Hausmeistern unterstützt. Bei Auszügen in private Wohnungen (bei Aufenthaltserlaubnis) organisieren die Flüchtlinge den Umzug meist selbst, oft mit Unterstützung der Ehrenamtlichen.

Gibt es Umzugskostenhilfe?

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis (AE) haben und in private Wohnungen ausziehen möchten, können beim Jobcenter einen Antrag auf finanzielle Beihilfe zum Umzug stellen.

Wer erhält nach erfolgtem Auszug in eine private Wohnung die bisherigen Wohnungsschlüssel der Gemeinschaftsunterkunft?

Die Wohnungsschlüssel bitte bei der Wohnheimleitung abgeben oder ggf. in einem beschrifteten Umschlag, mit Namen und Wohnungsangabe versehen, einwerfen.

Freizeit

Freizeitaktivitäten mit Ehrenamt?

Freizeitaktivitäten fallen ausschließlich in den Bereich des Ehrenamts und können durch das Hauptamt nicht begleitet werden.

Spenden und Einkaufsmöglichkeiten

Wo kann Spendenmaterial abgegeben werden?

Kleidung: Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Kinderschutzbund

Spielsachen: Kinderschutzbund, Tafelläden

Fahrräder und Möbel: Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Beim Landratsamt und in den Unterkünften wird grundsätzlich kein Spendenmaterial entgegengenommen, da die Lagerungsmöglichkeiten begrenzt sind.

Können Lebensmittel gespendet werden?

Die Wohnheimleitung, die Sozialbetreuung und der Sicherheitsdienst vor Ort in den Unterkünften sind angehalten, aufgrund lebensmittelhygienischer Aspekte keine Lebensmittelspenden entgegenzunehmen.

Wer hilft bei Kleidersuche?

In den Leistungssätzen ist ein Anteil für Kleidung enthalten.

Informationen über günstigen Kleidungserwerb durch Haupt- und Ehrenamt sind sinnvoll. (Second Hand Läden, Tafelläden, Kleiderläden des Kinderschutzbundes, Roten Kreuzes usw. sowie Kleiderbedarfsbörsen)

Mobilität

Werden Busfahrkarten oder Zugfahrkarten für alltägliche Fahrten vom Landratsamt gezahlt?

Im Leistungssatz ist auch ein Anteil für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln enthalten. Deshalb können Fahrkarten nicht erstattet werden. Ausnahme: Gemeinnützige zusätzliche Arbeit

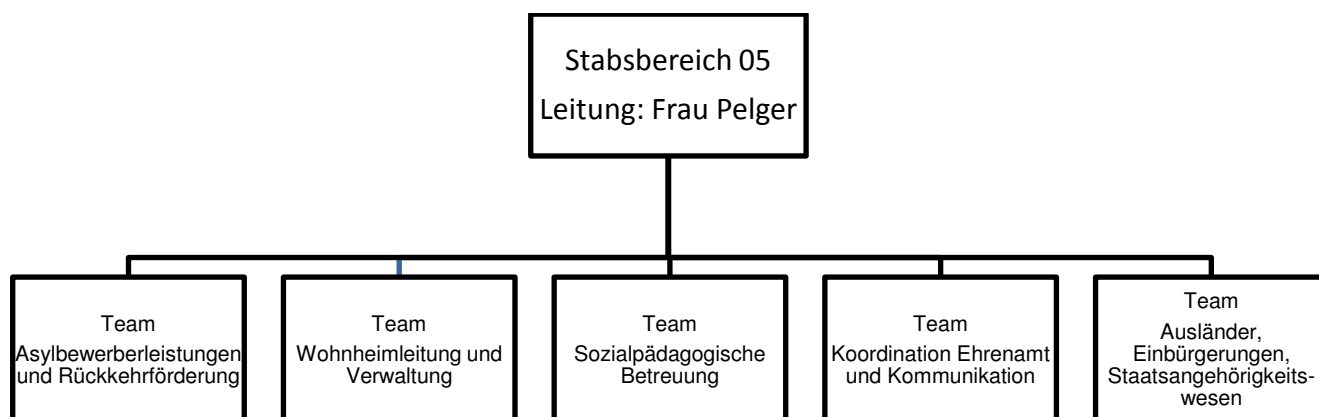
Werden Taxifahrten von Flüchtlingen übernommen, die aus dem Krankenhaus entlassen werden bzw. aus der Zentralen Notaufnahme des Klinikums wieder zurück zur Unterkunft fahren möchten?

Taxikosten für Fahrten in die Klinik können übernommen werden, wenn diese ärztlich verordnet wurden oder seitens des Klinikums ärztlich verordnet werden (Krankenbeförderungsschein). Ansonsten werden die Kosten nicht übernommen. Gleiches gilt für die Rückfahrten.

Eine Abholung durch das Ehrenamt kann nur auf Freiwilligkeit basieren.

10. Organisationsübersicht des Stabsbereichs Migration und Ehrenamt

Der Fachbereich Migration und Ehrenamt des Landratsamts Heidenheim wurde zum 01.04.2016 organisatorisch als Stabsbereich direkt dem Ersten Landesbeamten, Herrn Polta, zugeordnet.



11. Konzeptionen und Publikationen des Landratsamts

Folgende Konzeptionen und Publikationen wurden vom Landratsamt ausgearbeitet und sind beim Stabsbereich Migration und Ehrenamt erhältlich bzw. auf der Homepage des Landkreises Heidenheim unter www.landkreis-heidenheim.de verlinkt.

- Gesamtkonzeption „Unterbringung, Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Heidenheim“
- Kooperationskonzeption zwischen dem Landkreis Heidenheim und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege beim Einsatz von ehrenamtlichen – bei freien Trägern angegliederten – Kräften der Freundes- und Unterstützerverkreise Asyl
- Leitfaden „Informationen und Hinweise für ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe im Landkreis Heidenheim“
- „Newsletter“ für die Engagierten in der Flüchtlingshilfe
- Flyer „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“
- Flyer „Beratung zur freiwilligen Rückkehr“

12. Links zu themenspezifischen Internetseiten

www.asyl.net

www.bamf.de

www.bmas.de

www.ecclesia.de

www.fluechtlingshilfe-bw.de

www.fluechtlingsrat-bw.de

www.integrationsministerim-bw.de

www.justiz-dolmetscher.de

www.proasyl.de

Homepage des Landkreises: www.landkreis-heidenheim.de

Spendenblog „Flüchtlinge im Landkreis Heidenheim“: www.heidenheim.de/fluechtlinge

13. Abkürzungen

AE	Aufenthaltserlaubnis
AKN	Ankunftsnachweis
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AU	Anschlussunterbringung in den Kommunen
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BUK	Behelfsunterkunft
BuT-Leistungen	Leistungen für Bildung und Teilhabe
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GG	Grundgesetz
GUK	Gemeinschaftsunterkunft
LEA	Landeserstaufnahmestelle
NUK	Notunterkunft
RP	Regierungspräsidium
SchG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

14. Impressum

Anschrift/Kontakt

Landratsamt Heidenheim
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Telefon 07321 321 0
Telefax 07321 321 2410
E-Mail: post@landkreis-heidenheim.de
Internet: www.landkreis-heidenheim.de

Redaktion

Stabsbereich Migration und Ehrenamt
Team Koordination Ehrenamt und Kommunikation
Regina Fried, Telefon 07321 321 2341, E-Mail: r.fried@landkreis-heidenheim.de
Christine Reichart, Telefon 07321 321 2551, E-Mail: c.reichart@landkreis-heidenheim.de
Kontakt auch über Homepage www.landkreis-heidenheim.de

Notizen



Berufliche Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen

1. Wie die Agentur für Arbeit AsylbewerberInnen und Flüchtlinge unterstützt

Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter leisten aktive Unterstützung bei der Beratung und Arbeitssuche von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen. Die Praxis zeigt, dass bei der Jobsuche vor allem zwei Dinge wichtig sind: eine realistische Bleibewahrscheinlichkeit sowie Sprachkenntnisse mindestens auf A2-Niveau.

Beide Behörden bieten Beratung, Vermittlungsaktivitäten und Qualifizierungsmaßnahmen für Erwachsene, sowie Berufsorientierungs- und Fördermöglichkeiten-Beratung und Ausbildungs-vermittlung für Jugendliche an

Wer kann unterstützt werden?

Die Agentur für Arbeit kann für alle aktiv werden die sich im laufenden Verfahren befinden (Aufenthaltsgestattung) oder auch abgelehnt wurden (Duldung) und seit mindestens 3 Monaten in Deutschland sind. Wichtig hierbei ist, dass im jeweiligen Aufenthaltsstatus vermerkt ist, dass die Person nach Zustimmung der Ausländerbehörde einer Beschäftigung nachgehen darf. Wenn dies seitens der Ausländerbehörde grundsätzlich nicht gestattet ist, kann einer Arbeit leider nicht nachgegangen werden.

Alle Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (Asylverfahren ist positiv beendet), werden vom Jobcenter betreut. Der Grund hierfür ist, dass sie nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, sondern Anspruch auf Arbeitslosengeld II und damit die Betreuung durch die Jobcenter haben.

Wie ist der Ablauf der Arbeitsvermittlung bei der Agentur für Arbeit?

Flüchtlinge und AsylbewerberInnen, die sich auf Arbeitssuche befinden, können sich am Empfang der Agentur für Arbeit melden und ein *Arbeitspaket* ausfüllen. In diesem werden die persönlichen Rahmendaten (Name, Alter, Berufs- und Ausbildungshergang, Sprache..) erfasst und in der Eingangszone der Agentur für Arbeit aufgenommen. In diesem Zuge wird ein Termin bei einer/m ArbeitsvermittlerIn vereinbart. Während diesem Erstgespräch werden Kompetenzen und mögliche Arbeitsbereiche ermittelt und der Vermittlungsprozess eingeleitet. Die Agentur für Arbeit geht auf spezifische Arbeitgebersuche für die jeweilige Person und unterstützt beide Seiten durch Beratung, Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Informationsaustausch.

Arbeitspakete erhalten Sie beim Landratsamt oder der Agentur für Arbeit.

Wie bekommt man eine Arbeitserlaubnis?

Eine Arbeitserlaubnis wird bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt. Eine Arbeitserlaubnis muss für Vollzeit- und Teilzeitstellen sowie für Minijobs beantragt werden. Für Flüchtlinge und AsylbewerberInnen, die in Heidenheim wohnen, ist die Ausländerbehörde der Stadt zuständig. Alle, die in Giengen wohnen, wenden sich an die Ausländerbehörde der Stadt Giengen. Alle anderen sollten ihre Arbeitserlaubnis auf dem

Landratsamt in Heidenheim beantragen.

Zur Beantragung ist eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Stellenbeschreibung notwendig, die bei der Ausländerbehörde eingereicht wird. Nach der Beantragung reicht die Ausländerbehörde alle Informationen an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung weiter, die gemeinsam mit der Agentur für Arbeit vor Ort eine Vorrangprüfung durchführt (Prüfung der Arbeitsbedingungen oder des Arbeitsmarktes - sind bevorrechtigte Arbeitnehmer vorhanden? - UND der Arbeitsbedingungen).

Im Regelfall ist diese Prüfung innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen und das Ergebnis wird an die Ausländerbehörde weitergeleitet.

Weitere Informationen finden Sie auch im Merkblatt 7 der Agentur für Arbeit auf der Homepage www.arbeitsagentur.de

2. Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit

Neben der Beratung hat die Agentur für Arbeit auch die Möglichkeit verschiedene Maßnahmen durchzuführen. Darunter fallen Probearbeit (die sogenannte Maßnahme beim Arbeitgeber), Eingliederungszuschuss und Vermittlungsbudget.

Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)

Eine Maßnahme beim Arbeitgeber soll den beruflichen Einstieg erleichtern und beiden Seiten die Möglichkeit geben, zu testen, ob sie zueinander passen. Eine solche Maßnahme dauert in der Regel ein bis zwei Wochen und es muss keine Zustimmung seitens der Ausländerbehörde erfolgen, da eine MAG kein Beschäftigungsverhältnis darstellt. Jedoch ist eine Zustimmung der Agentur für Arbeit vor Beginn notwendig. Der Arbeitgeber schließt eine Unfallversicherung für den Zeitraum der Maßnahme ab. Die Agentur für Arbeit kann die Fahrtkosten während dieser Maßnahme übernehmen.

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Ein Eingliederungszuschuss dient dem Ausgleich von fehlenden Leistungen und soll die Vermittlung erleichtern. Die Höhe und Dauer dieses Zuschusses richtet sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung und den Anforderungen des Arbeitsplatzes.

Qualifizierungsmaßnahmen

Die Agentur für Arbeit hat verschiedene Möglichkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen: Es kann eine Eignungsabklärung, Bewerbertraining, berufliche Weiterbildung und berufsbezogene Kurse mit Spracherwerb durchgeführt werden.

Fahrtkostenübernahme

Die Übernahme von Fahrtkosten kann bis zu einem halben Jahr bewilligt werden, um für Flüchtlinge und AsylbewerberInnen, die oft über keine Rücklagen verfügen, die ersten Monate zu erleichtern. Der Betrag wird aus dem Vermittlungsbudget übernommen und monatlich ausbezahlt. Fahrtkosten während der Ausbildung können nur bei einer betrieblichen Ausbildung übernommen werden. Fahrtkosten für Schulbesuche können nicht von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Bewerbungskosten & Kosten für notwendige Nachweise

Es können Bewerbungskosten und Kosten für notwendige Nachweise (Bsp. Führungszeugnis, Erstbelehrung im Umgang mit Lebensmitteln, fachliche Nachweise) übernommen werden.

Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)

Eine EQ bietet die Möglichkeit eines betrieblichen Praktikums. Junge Menschen unter 25 Jahren, die die Berufsschulpflicht erfüllt, aber keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, haben die Möglichkeit einen Beruf intensiv kennenzulernen.

Der Betrieb zahlt eine monatliche Praktikumsvergütung und man ist sozialversichert. Nach erfolgreich absolviertem Praktikum ist eine Übernahme in Ausbildung möglich und die Ausbildungszeit kann verkürzt werden. Die Berufsberater der Agentur für Arbeit geben dazu gerne weitere Auskunft.

Ausbildung

Die Agentur für Arbeit unterstützt mit ihrer Berufsberatung auch junge Menschen, die auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle sind.

Eine betriebliche Ausbildung bedarf grundsätzlich keiner Zustimmung der Arbeitsagentur und wird von der Ausländerbehörde selbst entschieden (es findet auch keine Prüfung über Vorrang oder Beschäftigungsbedingung statt).

3. Anerkennung

Oft verfügen AsylbewerberInnen und Flüchtlinge über keine Zeugnisse. Falls jedoch welche vorhanden sind, gibt es Möglichkeiten diese auf Anerkennung zu prüfen lassen. Dazu berät und informiert das IQ-Netzwerk Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Ministerium für Integration und Wohlfahrtsverbänden bei Fragen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Erstanlaufstelle und Kompetenzzentrum für die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Region Heidenheim – Ulm ist der AWO Kreisverband Stuttgart:

Telefon: 0711 210 61 17 | Fax: 0711 210 61 63

E-Mail: anerkennung@awo-stuttgart.de

Olgastr. 63 | 70182 Stuttgart

www.netzwerk-ig-bw.de oder www.anerkennungsberatung-bw.de

4. Bundesfreiwilligendienst (BUFDI)

Eine Möglichkeit, erste Berufserfahrung zu sammeln, stellt der Bundesfreiwilligendienst dar. Dieser bedarf keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit. Informationen zu freien Stellen finden sie auf <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/> oder auf der Seite des DRKs Aalen: <http://www.freiwilligendienste-aalen.de/home/>

5. Praktika

Die Aufnahme eines Praktikums muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden und bedarf keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit. Wenn Praktika in erster Linie der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses und nicht der Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl dienen, ist ab dem 1. Tag des Praktikums der Mindestlohn in Höhe von 8,50 € pro Arbeitsstunde zu bezahlen.

Ausnahmen: Praktika zu Weiterbildungs- bzw. Ausbildungszwecken:

- Pflichtpraktikum im Rahmen schulischer Ausbildung oder Studium,
- Von der EU oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit gefördertes Praktikum,
- Internationale Austauschprogramme von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen an Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen im Einvernehmen mit der BA (max. ein Jahr),
- Fach- und Führungskräfte mit Stipendium aus öffentlichen Mitteln,
- Praktika während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule nach dem vierten Semester im Einvernehmen mit der BA (max. ein Jahr),
- Regierungspraktika, die aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der EU oder internationaler zwischenstaatlicher Organisationen finanziert werden,
- Praktika, die von der Bundesagentur für Arbeit als Ferienbeschäftigung vermittelt wurden.

Bei weiteren Fragen zum Thema berufliche Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen wenden Sie sich gerne an Frau Schwager von der Agentur für Arbeit in Heidenheim. Sie können Frau Schwager direkt per Email erreichen: Heidenheim.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Checkliste für den Arbeitsbeginn

1. Vor Beginn des ersten Arbeitstages

- Zunächst muss die Arbeitserlaubnis über die Ausländerbehörde beantragt werden.** Wohnen Sie im Stadtgebiet Heidenheim, melden Sie sich bei der Ausländerbehörde im Rathaus Heidenheim. Wenn Sie in Giengen wohnen, ist für Sie das örtliche Rathaus zuständig. Für alle anderen Orte (z.B. Königsbronn, Nattheim, Dischingen, Steinheim, Gerstetten, Herbrechtingen, Hermaringen, Sontheim und Niederstotzingen) melden Sie sich bitte bei der Ausländerbehörde im Landratsamt Heidenheim. Eine **Stellenbeschreibung** vom Arbeitgeber wird zuvor benötigt.
- Steueridentifikationsnummer bei der Gemeindebehörde beantragen.** Im Landkreis Heidenheim ist das Finanzamt in der Marienstraße 15 zuständig.
Die Öffnungszeiten des Service Centers sind:

Montag:	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag:	12:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag:	12:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Sozialversicherungsausweis bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.** In Heidenheim ist dies in der Grabenstraße 15 (Rathaus) möglich, in Giengen in der Marktstraße 11 (Stadtverwaltung).
- gesetzliche Krankenversicherung abschließen.** In Deutschland besteht Versicherungspflicht. Dies bedeutet, dass jeder Arbeitnehmer eine Krankenversicherung abschließen muss. Es gibt viele Krankenkassen, aus der sie eine auswählen können.
- Girokonto für die Überweisung des Lohns einrichten** (nur wenn Sie nicht bereits ein Konto bei einer Bank haben). Vorsicht: manche Banken verlangen Kontoführungsgebühren.
- Vor dem ersten Tag prüfen, wie lange man zum Betrieb braucht**, um am ersten Tag nicht zu spät zu beginnen.
- Im Betrieb nachfragen, ob eine **Arbeitskleidung** nötig ist (die Kosten für die Arbeitsschutzkleidung muss der Betrieb übernehmen).

2. Der erste Tag

Folgende Dinge müssen am ersten Tag beim Arbeitgeber vorgelegt werden:

- Steueridentifikationsnummer,
- Sozialversicherungsausweis,
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenversicherung,
- Arbeitserlaubnis und
- Girokontonummer.

